



Datenschutz und familiäre Gewalt

Hinweise und Tipps zum Datenschutz bei Kooperationen
zwischen dem Jugendamt und anderen Stellen

Herausgeber:
Ministerium
für Bildung und Frauen
des Landes Schleswig-Holstein
Brunswiker Straße 16 - 22
24105 Kiel

Herstellung:
Pirwitz Druck & Design, Kronshagen

ISSN: 0935-4638

Dezember 2005

Diese Broschüre wurde auf
Recyclingpapier hergestellt.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Landesregierung im Internet:
www.landesregierung.schleswig-holstein.de

Vorwort

Jeder Mensch hat grundsätzlich das Recht, über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Gleichzeitig besteht das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Es ist somit eine elementare Aufgabe des Staates, diese Rechte auch in schwierigen Fällen in Einklang zu bringen, insbesondere dann, wenn es sich um häusliche Gewalt, um sexuellen Missbrauch, um die Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen oder um Jugendkriminalität handelt.

In der Familie gehen Kinder ihre ersten Schritte ins Leben. Sie prägt die Entwicklungs- und Lebenschancen von Kindern und sollte Kindern Liebe und Geborgenheit als Wertemodell jeder menschlichen Beziehung vermitteln. Das alltägliche nahe Zusammenleben in der Familie birgt aber eine Menge Konfliktstoff, der auch zu Gewalt führen kann. Hilfen und Interventionen bei familiärer Gewalt müssen greifen, bevor die Gewalt gesundheitsgefährdend oder lebensbedrohlich wird und Kinder dauerhaft in ihren Lebenschancen beeinträchtigt.

Die Bewältigung von familiärer Gewalt ist eine besondere Herausforderung für das jugendamtliche Handeln. In der Regel müssen schnell Entscheidungen getroffen werden, die für Eltern und Kinder von weit reichender Bedeutung sein können. Oft sind in sehr kurzer Zeit umfangreiche Informationen zu sammeln und zu bewerten, um qualifizierte Hilfeangebote einleiten zu können. Auch ist zu entscheiden, welche Informationen an andere Stellen weitergeleitet werden können oder sogar müssen. Gleichzeitig muss das Jugendamt aber auch das Vertrauen der Familien erwerben und erhalten, damit die eingeleiteten Maßnahmen auch akzeptiert werden.

Diese Broschüre „Datenschutz und familiäre Gewalt“ soll Ihnen die Datenschutzbestimmungen im Falle einer Kindeswohlgefährdung aufzeigen. Sie hilft Ihnen, im konkreten Einzelfall entscheiden zu können, ob eine datenschutzrechtliche Norm tatsächlich einer konkreten Kooperation oder Vernetzung mit einer anderen Hilfeeinrichtung und einer daraus folgenden Unterstützungslieferung entgegensteht.

Einbezogen wurden die seit dem 1. Oktober 2005 geltenden Änderungen durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK), mit dem der Gesetzgeber die Berücksichtigung des Kindeswohls beim Sozialdatenschutz gestärkt und präzisiert hat.

Dieser Leitfaden basiert auf den Ergebnissen der Regionalkonferenzen 2002 und 2003 „Kinder und häusliche Gewalt“ des damaligen Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie/ Landesjugendamt in Kooperation mit dem Kinderschutzzentrum Kiel und den Arbeitsgemeinschaften der Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte.

Wir danken Frau Natalie Weiss, die im Rahmen ihres juristischen Vorbereitungsdienstes diesen Leitfaden mit hoher fachlicher Kompetenz und großem Engagement erstellt hat. Gleichzeitig danken wir dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz für seine Unterstützung.

Ute Erdsiek-Rave
Ministerin für
Frauen und Bildung

Gitta Trauernicht
Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Familie, Jugend und Senioren

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	7
B. Zulässigkeit der Datenübermittlung im Einzelnen	8
I. Das Recht zur Datenübermittlung durch das Jugendamt	8
Was sind Sozialdaten?	8
1.) Datenübermittlung zur Erfüllung von Jugendhilfeaufgaben nach dem SGB VIII	9
a) Datenübermittlung mit Einwilligung des/der Betroffenen	9
Wer muss der Datenübermittlung zustimmen?	9
Ausreichende Aufklärung vor Erteilung der Zustimmung?	9
b) Datenübermittlung aufgrund gesetzlicher Befugnisse	10
Wann sind Daten anvertraut?	10
aa) Übermittlung nicht anvertrauter Sozialdaten ohne Zustimmung	10
bb) Übermittlung anvertrauter Daten ohne Zustimmung	11
(1) Gegenwärtige Gefahr	11
Datenübermittlung zu Strafverfolgungszwecken durch das Jugendamt? ..	12
(2) Erforderlichkeit der zu ergreifenden Maßnahme	12
Eignet sich die Datenübermittlung zur Gefahrenabwendung?	12
Ist die Datenübermittlung das relativ mildeste Mittel?	12
Maßgebliche Kriterien für die Entscheidungsfindung	12
c) Zulässigkeit der Datenübermittlung in besonderen Fällen	13
aa) Innerhalb des Jugendamtes und an andere Jugendämter	13
Was ist „eine Stelle“?	13
Besonderheiten bei anvertrauten Daten	13
Strafrechtliche Verschwiegenheitspflicht	13
Wem werden die Daten im Einzelfall anvertraut?	13
Schweigepflicht gilt auch für „sonst bekannt gewordene Geheimnisse“	14
Eingeschränkte Schweigepflicht für Einzelangaben über persönliche/sachliche Verhältnisse	14
Datenübermittlung zwischen verschiedenen Jugendämtern	14
bb) Datenübermittlung an Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte	14
Strafanzeige zur Abwehr von Kindeswohlgefahren?	14
Datenübermittlung ist erforderlich für die Durchführung eines mit jugendamtlichen Aufgaben zusammenhängenden Strafverfahrens	14
Datenübermittlung an das Vormundschafts- und Familiengericht	15
Leichtere Übermittlung weniger sensibler Daten	15
Datenübermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens	15
2.) Zulässige Datenübermittlung zur Erfüllung von Aufgaben der Jugendgerichtshilfe ..	15
3.) Weitere Besonderheiten der Datenübermittlung durch das Jugendamt	16
a) Datenübermittlung auf Anfrage	16
b) Verwendbarkeit der vom Jugendamt übermittelten Daten	16

II. Das Recht zur Datenübermittlung an das Jugendamt durch Dritte	16
1.) Zulässige Datenerhebung durch das Jugendamt	16
2.) Das Recht zur Datenübermittlung der jeweiligen Stelle an das Jugendamt	18
a) Datenübermittlung durch Träger der freien Jugendhilfe und andere nicht-öffentliche Stellen	18
b) Datenübermittlung durch Schulen/Kindergärten	19
c) Datenübermittlung durch Ärzte/Ärztinnen/Psychologen/Psychologinnen/ Psychiater/Psychiaterinnen	19
d) Datenübermittlung durch Polizei/Staatsanwaltschaft und Gerichte	19
Besondere Datenübermittlungsbefugnisse bei jugendlichen Straftätern	19
C. Datenoffenbarungspflichten und Strafbarkeiten	20
I. (Öffentlich-rechtliche) Pflicht zur Datenübermittlung	20
II. Strafbarkeit der unterlassenen Datenübermittlung	20
III. Sonstiges strafbares Verhalten	20
D. Auskunfts- und Zeugnispflicht, Akteneinsichtsrecht	21
E. Verantwortlichkeit für die Prüfung der Zulässigkeit der Datenübermittlung	22
F. Anhang der datenschutzrelevanten Normen	23
Sozialgesetzbuch I (SGB I)	23
Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)	23
Sozialgesetzbuch (SGB X)	25
Strafgesetzbuch (StGB)	28
Jugendgerichtsgesetz (JGG)	29
Strafprozessordnung (StPO)	29
Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)	30
Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG)	31
Polizeidienstvorschrift (PDV 382)	32
Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)	32
Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG)	32
Landesverordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen	33
Landesverwaltungsgesetz (LVwG)	33

„Seit es den Datenschutz gibt, weiß bei uns niemand mehr, was er noch darf. Ich habe beschlossen, auch nicht mehr zu wissen, was ich nicht darf.“ (Schlink/Popp, in „Selbstjustiz“)

A. Einleitung

Die Aufgabenbereiche des Jugendamtes überschneiden sich oft mit denen anderer Institutionen und Professionen, zum Beispiel denen der Polizei, Staatsanwaltschaft, Familiengerichte, Schulen, Psychiater/Psychiaterinnen, Mediziner/Medizinerinnen. Schnittstellen zwischen den Aufgaben des Jugendamtes und denen der genannten Institutionen ergeben sich insbesondere in den Bereichen der häuslichen Gewalt, des sexuellen Missbrauches, der Misshandlung von Kindern und Jugendlichen oder der Jugendkriminalität. In diesen Schnittstellenbereichen existiert im Hinblick auf eine bestmögliche Ausgestaltung der Maßnahmen und ein effektives Zusammenwirken aller beteiligten Institutionen/Professionen ein Interesse an einem Austausch von Informationen. Zugleich aber besteht – in Kenntnis dessen, dass eine Vertrauensbeziehung oftmals ein entscheidender Faktor für wirksame Hilfe ist – insbesondere seitens der helfenden Institutionen ein Interesse an der Geheimhaltung der eigenen Informationen. Diese sich widerstreitenden Interessen versucht auch das Datenschutzrecht in einen (gerechten) Ausgleich zueinander zu bringen. Gleichwohl wird der Datenschutz oftmals als ein Hindernis für eine effektive Zusammenarbeit und teilweise sogar als ein Hindernis für fachliches Handeln empfunden. Diese Vorbehalte gegenüber dem Datenschutz werden ausgelöst durch die Vielzahl und die Komplexität der datenschutzrechtlichen Normen, die sowohl für Juristen/Juristinnen als auch für Nichtjuristen/Nichtjuristinnen nur schwer über- oder durchschaubar sind und deshalb häufig Verunsicherung bei allen Beteiligten hervorrufen.

Die im Zusammenhang mit Kooperationsproblemen oft gebrauchte schlagwortartige Formulierung „Datenschutz vor Kinderschutz“ trifft so nicht zu. Die Gewähr, dass persönliche Daten geschützt werden, ist eine Bedingung für fachliches Handeln und ermöglicht dieses in vielen Fällen überhaupt erst. Tatsächlich entstehen in der Jugendhilfepraxis eher selten Situationen, in denen eine Datenübermittlung unzulässig ist, obwohl sie erforderlich wäre, denn eine Datenübermittlung ist in der Regel zulässig, wenn eine Einwilligung der/des Betroffenen vorliegt oder sie zur Abwendung von Gefahren für wichtige Rechtsgüter erforderlich ist. Dass es im Einzelfall schwierig sein kann, eine Einwilligung des/der Betroffenen zu erhalten oder die Gefahrenlage richtig einzuschätzen, ist kein datenschutzrechtliches Problem, sondern eine Schwierigkeit, die sich in der Jugendhilfepraxis in vielfältiger Form stellt und auf der fachlichen Ebene

zu lösen ist. Nicht zu verhehlen ist, dass das Jugendamt, welches den Klienten/Klientinnen als Teil des Staates und auch in der Funktion eines „Wächters“ gegenübertritt, eventuell größere Probleme als Institutionen freier Träger hat, eine Zustimmung zur Datenübermittlung zu erhalten. Gerade dem Jugendamt stehen aber besondere Befugnisse zur Datenübermittlung auch ohne Einwilligung zu.

Die Probleme in der Kooperation der verschiedenen Institutionen resultieren jedoch nicht nur aus (scheinbaren) Datenschutzproblemen, sondern auch aus den unterschiedlichen Aufgaben und fachlichen Herangehensweisen der Beteiligten. Wesentliche Voraussetzung für eine gute Kooperation ist daher auch, dass alle Beteiligten über ausreichende Kenntnisse verfügen, welche Aufgaben der jeweilige Kooperationspartner hat und wie er an diese fachlich herangeht. Darüber hinaus müssen alle Beteiligten über ausreichende Kenntnisse des Datenschutzes verfügen, damit im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern Klarheit besteht, welche Informationen sie weitergeben dürfen oder müssen und welche sie geheim zu halten haben. Wenn Klarheit über die jeweiligen Aufgaben und die datenschutzrechtlichen Handlungsvorgaben zwischen den Kooperationspartnern besteht, dann hat dies auch zur Folge, dass sich das Konfliktpotenzial der Zusammenarbeit deutlich verringert. Zudem werden erst durch die Beseitigung von Unklarheiten und Unsicherheiten die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Kooperation aller Beteiligten geschaffen.

Um die datenschutzrechtlichen Unsicherheiten und Unklarheiten zu beseitigen oder wenigstens zu verringern, erläutert dieser Leitfaden die Datenübermittlungsrechte und -pflichten bei Kooperationen des Jugendamtes mit anderen Stellen. Dieser Leitfaden kann aufgrund der Vielgestaltigkeit der möglichen datenschutzrechtlichen (Kooperations-)Probleme nicht für alle denkbaren Fallgestaltungen eine rechtliche Lösung enthalten, sondern zeigt unter Erläuterung der gesetzlichen Vorschriften anhand von Beispielen die datenschutzrechtlichen Lösungen einiger wichtiger Fallkonstellationen auf. Diese Lösungen dürfen aber nicht schematisch in die jugendamtliche Praxis übertragen werden, vielmehr müssen die datenschutzrechtlichen Bewertungen in der Praxis anhand der Umstände des konkreten Einzelfalles getroffen werden.

B. Zulässigkeit der Datenübermittlung im Einzelnen

I. Das Recht zur Datenübermittlung *durch* das Jugendamt

Das Jugendamt ist Teil der staatlichen Verwaltung und nimmt sowohl Aufgaben der Leistungs- als auch der Eingriffsverwaltung wahr. Als Verwaltungsbehörde ist es an die geltenden Gesetze gebunden und darf – insbesondere im Bereich der Eingriffsverwaltung – nur tätig werden, wenn eine entsprechende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage existiert. Dies gilt insbesondere auch für die Bereiche der Datenerhebung, -nutzung und -verarbeitung.

Der Datenschutz ist in einer Vielzahl von Gesetzen geregelt, so zum Beispiel im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), in Landesdatenschutzgesetzen (LDSG) und in den Sozialgesetzbüchern (SGB) I, VIII, X. Der seitens des Jugendamtes einzuhaltende Datenschutz bestimmt sich nach den Vorschriften des SGB I (Allgemeiner Teil), SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), SGB X (Sozialverfahren und Sozialdatenschutz). Diese sind als Spezialvorschriften für das Jugendamt als Sozialleistungsträger vorrangig vor den allgemeinen Datenschutzregelungen. Gemäß § 35 Abs. 1 S. 1 SGB I hat das Jugendamt das Sozialgeheimnis zu wahren, das heißt, es darf Sozialdaten nur erheben, verarbeiten oder nutzen, wenn es dazu befugt ist.

Was sind Sozialdaten?

Sozialdaten sind alle personenbezogenen Angaben, die die Identifizierung oder Charakterisierung des/der Betroffenen ermöglichen und die im Zusammenhang mit Jugendhilfeaufgaben erhoben oder verwendet werden. Gemäß § 67 Abs. 1 SGB X sind dies alle Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, also neben Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Religionszugehörigkeit, Familienstand, Kinderzahl und Nationalität auch Angaben zu Krankheiten, behandelnden Ärzten/Ärztinnen, stationären Maßnahmen, Schwangerschaft, Einkommen, Beruf und Arbeitgeber, äußerem Erscheinungsbild, Charaktereigenschaften, Überzeugungen, strafbaren Handlungen und Ordnungswidrigkeiten. Nicht entscheidend ist, auf welche Art und Weise diese Informationen gewonnen werden oder wurden. Auch Bewerbungen, Diagnosen und Prognosen ermöglichen die Identifizierung oder Charakterisierung eines/einer Betroffenen und sind daher Sozialdaten.

Eine Datenübermittlung ist aufgrund des Sozialdatengeheimnisses zwar nur zulässig, wenn entweder eine Einwilligung des/der Betroffenen vorliegt oder ein Gesetz die Datenübermittlung erlaubt; es gibt jedoch eine Vielzahl von gesetzlichen Datenübermittlungsbefugnissen und es ist zudem oftmals möglich, eine Einwilligung zu

erlangen, so dass letztlich in vielen Fällen eine Datenübermittlung erlaubt ist.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Datenübermittlung ist zwischen anvertrauten und sonstigen Sozialdaten zu unterscheiden, denn die anvertrauten Informationen unterliegen einem besonderen Datenschutz. Auf diese Weise wird dem speziellen Vertrauensverhältnis zwischen Klient/Klientin und dem jeweiligen Jugendamtsmitarbeiter/der Jugendamtsmitarbeiterin im Rahmen der Jugendhilfe durch den Datenschutz Rechnung getragen.

Tipp:

Eine anonyme oder pseudonyme Datenweitergabe ist unter wesentlich geringeren Anforderungen zulässig, weil sie weniger stark in das Sozialgeheimnis eingreift. Eine Anonymisierung der Daten bedeutet, dass es keiner Stelle mehr möglich ist, den Bezug zu einer bestimmten Person herzustellen. Eine Pseudonymisierung hingegen gewährt insofern einen geringeren Schutz, als es grundsätzlich möglich bleibt, den Bezug von Daten zu einer Person wieder herzustellen. Eine Pseudonymisierung kann beispielsweise dadurch bewirkt werden, dass eine Referenzliste erstellt wird, in welcher dem Namen des/der Betroffenen jeweils ein Pseudonym zugeordnet wird. Im Ausgangsdatensatz werden sodann die Namen durch das jeweilige Pseudonym ersetzt. Da die Herstellung des Bezuges zwischen den Daten und der Person nur denjenigen Stellen möglich ist, die über die Referenzliste verfügen, bedarf es im Vergleich zu nicht pseudonymisierten Daten eines geringeren Schutzes. An Personen oder Institutionen, die mangels Referenzliste keine Möglichkeit haben, einen Bezug zwischen den Daten und der betroffenen Person herzustellen, können die pseudonymisierten Daten daher ohne weiteres übermittelt werden. Soweit im Einzelfall eine anonyme oder pseudonyme Datenübermittlung ausreichend und möglich ist, ist eine Übermittlung von anonymisierten oder pseudonymisierten, anvertrauten Daten auch zulässig, ohne dass die besonderen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Es genügt dann, dass die Datenübermittlung zur Erfüllung der jeweiligen Jugendhilfeaufgabe erforderlich ist. Ist eine anonyme oder pseudonyme Datenübermittlung ausreichend und möglich, dann *muss* die Datenübermittlung auch auf diese Weise erfolgen, denn im Datenschutzrecht gilt der Grundsatz, dass nur so viele Daten wie nötig erhoben und übermittelt werden (Verhältnismäßigkeit).

Bezüglich der Datenübermittlung durch das Jugendamt ist zwischen der Datenübermittlung zur Erfüllung von Aufgaben nach dem SGB VIII und zur Erfüllung von Aufgaben der Jugendgerichtshilfe zu unterscheiden, denn diese müssen unterschiedlichen datenschutzrechtlichen Vorgaben genügen.

1.) Datenübermittlung zur Erfüllung von Jugendhilfeaufgaben nach dem SGB VIII

Die Zulässigkeit einer Datenübermittlung zur Erfüllung von Jugendhilfeaufgaben richtet sich insbesondere nach den §§ 61, 62, 64, 65 SGB VIII, 35 SGB I, 67-85 a SGB X. Die Aufgaben der Jugendhilfe sind in §§ 1, 2 SGB VIII festgelegt.

a) Datenübermittlung mit Einwilligung des/der Betroffenen

Eine Datenübermittlung ist zulässig, wenn eine Einwilligung des/der Betroffenen vorliegt. Dies ist für die Übermittlung von anvertrauten Daten in § 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII ausdrücklich festgelegt, gilt aber auch für die Übermittlung der weniger geschützten, nicht anvertrauten Sozialdaten.

Wer muss der Datenübermittlung zustimmen?

Für die Zulässigkeit der Datenübermittlung nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII ist entscheidend, dass die Zustimmung derjenigen Person vorliegt, die die Daten anvertraut hat. Anders als in § 203 Strafgesetzbuch (StGB) muss dies nicht zugleich auch die Person sein, auf die sich die anvertrauten Informationen beziehen. Im konkreten Fall bedeutet dies, dass, wenn eine Person dem Jugendamt Informationen über Misshandlungen der Nachbarkinder durch deren Eltern anvertraut, einer Datenübermittlung an beispielsweise die Staatsanwaltschaft nicht die Kindeseltern, sondern der jeweilige Melder/die jeweilige Melderin zustimmen muss. Gerade in den Fällen, in denen eine dritte Person das Jugendamt über Kindeswohlgefährdendes Verhalten informiert, ist aber nicht ohne weiteres von einem Anvertrautsein der Informationen auszugehen. In solchen Situationen ist – gegebenenfalls auch durch eine ausdrückliche Nachfrage – zu klären, ob der Melder/die Melderin darauf vertraut, dass seine/ihre Angaben dem Siegel der Verschwiegenheit unterliegen oder nicht. Diesbezüglich ist genau zu unterscheiden, ob alle Angaben oder nur ein Teil der Angaben anvertraut sind. Dem Melder/der Melderin wird es in der Regel allein wichtig sein, dass sein/ihr Name geheim gehalten wird, weil er/sie die Reaktionen der Eltern fürchtet. Nur insoweit gilt dann der besondere Datenschutz des § 65 SGB VIII.

Ausreichende Aufklärung vor Erteilung der Zustimmung?

Voraussetzung für eine wirksame Zustimmung ist, dass der/die Betroffene zuvor hinreichend präzise über Verarbeitungszweck, Art und Umfang der Daten sowie die Empfänger der Daten aufgeklärt wird. Nicht ausreichend ist eine Blanko-Einwilligung, denn bei dieser kann der/die Betroffene das Risiko, wer was über ihn/sie wann erfährt, nicht einschätzen. Es bedarf daher sowohl bezüglich der Datenempfänger als auch hinsichtlich der weiter-

zugebenden Informationen einer Eingrenzung. Bezogen auf die Empfänger genügt es jedoch, wenn der Kreis derjenigen benannt wird, die Informationen erhalten werden; diesbezügliche Unklarheiten gehen jedoch zu Lasten der verantwortlichen Stelle. Eine wirksame Zustimmung setzt zudem auch voraus, dass der/die Betroffene darüber informiert wird, dass er/sie eine erteilte Zustimmung jederzeit für die Zukunft widerrufen kann. Auch Kinder und Jugendliche können eine wirksame Einwilligung erteilen, soweit sie nach ihrer natürlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit in der Lage sind, die Tragweite und Bedeutung der Einwilligung zu erkennen. Ob die entsprechende Einsichtsfähigkeit gegeben ist, muss unter Berücksichtigung aller Umstände im konkreten Einzelfall entschieden werden. In die Beurteilung einzubeziehen sind unter anderem Alter der/des Betroffenen, geistige Reife, Reichweite der Datenverarbeitung bezüglich Umfang, Zweck, Empfänger und Sensibilität der Daten. Vielfach ist die erforderliche Einsichtsfähigkeit ab einem Alter von 14 Jahren gegeben. Andernfalls ist eine Einwilligung durch die gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Tipp:

Die Zustimmung des/der Betroffenen erleichtert die Datenübermittlung in der Jugendhilfepraxis sehr und vereinfacht auch die rechtliche Problematik stark. Da durch die Erlangung einer Zustimmung zur Datenübermittlung für den einzelnen Mitarbeiter/für die einzelne Mitarbeiterin die rechtlichen Unsicherheiten auch stark verringert werden, ist immer zu versuchen, die sich anvertrauende Person zu einer Zustimmung zu bewegen. Dabei darf jedoch nicht dergestalt Druck aufgebaut werden, dass die erteilte Einwilligung keinen freiwilligen Willensakt mehr darstellt, denn eine nicht autonom erteilte Zustimmung ist rechtlich unwirksam. Das heißt indessen nicht, dass dem/der Betroffenen nicht sachlich dargelegt werden darf, welche Maßnahmen bei Nichterteilung einer Einwilligung ergriffen werden (müssen) oder welche negativen Folgen aus der Versagung der Zustimmung resultieren. So darf beispielsweise in dem obigen Fall die meldende Person, die auf die Verschwiegenheit bezüglich ihres Namens besteht, darauf hingewiesen werden, dass ohne die Übermittlung ihres Namens an die Strafverfolgungsbehörden die Einleitung eines erforderlichen Strafverfahrens eventuell nicht möglich ist. Zwar kann in einigen dieser Fälle die Bekanntgabe des Namens an die Strafverfolgungsbehörden auch auf die in § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII normierte Übermittlungsbefugnis gestützt werden, gleichwohl sollte zunächst versucht werden, die meldende Person zur Mitarbeit zu motivieren.

Auch in den Fällen, in denen beispielsweise ein Elternteil dem Jugendamt anvertraut, dass der andere Elternteil das Kind misshandelt, kann es erforderlich werden, auf den sich anvertrauenden Elternteil einzuwirken, um die Zustimmung zur Datenweitergabe zu erlangen. Ist in einem solchen Fall ohne die Einwilligung in die Datenübermittlung eine fachgerechte Hilfe nicht möglich, kann beispielsweise darauf hingewiesen werden, dass im Falle einer Kindeswohlgefährdung, von der aufgrund der Misshandlungsgefahr und der nicht ausreichenden Mitwirkungsbereitschaft auszugehen ist, eine Datenüber-

mittlung gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 2, 5 SGB VIII auch ohne Zustimmung erfolgen kann. Es kann auch darauf hingewiesen werden, dass aufgrund der mangelnden Mitwirkungsbereitschaft gegebenenfalls andere und eventuell einschneidendere Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu treffen sind, als dies bei einer Mitwirkungsbereitschaft der Fall wäre.

b) Datenübermittlung aufgrund gesetzlicher Befugnisse

Auch wenn der/die Betroffene der Datenübermittlung nicht zustimmt, ist diese zulässig, wenn eine entsprechende gesetzliche Befugnis besteht. Im Sozialdatenschutzrecht findet sich eine Vielzahl solcher Übermittlungsbefugnisse sowohl für die anvertrauten als auch für die nicht anvertrauten Daten. Da für die anvertrauten Daten aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit strengere Regelungen gelten, ist im Rahmen der gesetzlichen Übermittlungsbefugnisse zwischen anvertrauten und nicht anvertrauten Sozialdaten zu unterscheiden.

Wann sind Daten anvertraut?

Anvertraut sind Daten nicht allein dann, wenn sie ausdrücklich nur unter dem Siegel der Verschwiegenheit preisgegeben werden, sondern bereits in den Fällen, in denen der/die Betroffene erkennbar auf die Verschwiegenheit vertraut hat. Anvertraut sind zum Beispiel auch die Informationen, die ein Jugendamtsmitarbeiter/eine Jugendamtsmitarbeiterin bei einem Hausbesuch durch Beobachtung erlangt, soweit aus dem Zusammenhang erkennbar ist, dass die Betroffenen von seiner/ihrer Verschwiegenheit ausgehen. Nicht anvertraut sind hingegen aber die Erkenntnisse, die ein Kindergartenmitarbeiter/eine Kindergartenmitarbeiterin durch die Beobachtung eines Kindes zum Beispiel beim Spielen erlangt, denn das Kind macht sich bei seinen Handlungen keine Gedanken über die Verschwiegenheit und vertraut auch nicht auf diese. Um eine anvertraute Information handelt es sich wiederum aber, wenn ein Elternteil einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin des Kindesgartens mitteilt, dass sein Kind vom anderen Elternteil geschlagen wird und dabei erkennbar ist, dass er/sie auf die Verschwiegenheit des Mitarbeiters vertraut.

aa) Übermittlung nicht anvertrauter Sozialdaten ohne Zustimmung

Eine Übermittlung von nicht anvertrauten Sozialdaten ist – unabhängig davon, an welche Institution oder Person das Jugendamt die Daten übermittelt – zulässig, wenn sie zu dem Zweck erfolgt, zu dem die Daten erhoben wurden (§ 64 Abs. 1 SGB VIII). Eine Datenerhebung ist seitens des Jugendamtes nur zulässig, soweit die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe

des Jugendamtes erforderlich ist (§ 62 Abs. 1 SGB VIII). Für die Erfüllung von Aufgaben gemäß §§ 1, 2 SGB VIII dürfen Daten seitens des Jugendamtes also sowohl erhoben als auch übermittelt werden.¹

Beispiel für § 64 Abs. 1 SGB VIII (oder 69 I Nr. 1, 1. Variante):

Das Jugendamt führt mit einer jugendlichen Drogenabhängigen wegen ihrer Drogenabhängigkeit ein erstes Beratungsgespräch und übermittelt diese Daten im Anschluss an eine Drogenberatungsstelle eines freien Trägers, damit dort eine weiterführende Betreuung und Beratung erfolgen kann. Die Datenübermittlung ist zulässig, wenn die übermittelten Informationen im Beratungsgespräch auch zu diesem Zweck erhoben wurden.

Achtung: Wurden die Daten in dem Beratungsgespräch anvertraut, gilt dies natürlich nicht. Dann müssen wiederum die speziellen Voraussetzungen für eine Übermittlung anvertrauter Daten vorliegen.

Eine Datenübermittlung ist unter den Voraussetzungen des § 64 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 69 SGB X auch in den Fällen zulässig, in denen sich der Erhebungs- und Übermittlungszweck unterscheiden. Trotz einer Zweckänderung ist demnach eine Übermittlung in den Fällen zulässig,

in denen die Übermittlung der Erfüllung anderer Aufgaben des Jugendamtes nach dem SGB dient (§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 2. Variante SGB X), oder wenn die Daten an eine Stelle übermittelt werden, die selbst Sozialleistungsträger im Sinne des § 35 SGB I ist (§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Variante SGB X) und die Daten für deren Aufgabenerfüllung benötigt werden.

Voraussetzung für die Zulässigkeit ist darüber hinaus aber immer, dass durch die Übermittlung der Daten der Erfolg der Jugendhilfemaßnahme nicht in Frage gestellt wird (§ 64 Abs. 2 SGB VIII).

Eine gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Variante SGB X erlaubte Datenübermittlung an andere Sozialleistungsträger ist also beispielsweise eine Übermittlung an andere Jugendämter, an öffentliche Schulen und Kindergärten. Nicht erlaubt ist hingegen insbesondere eine Übermittlung an Institutionen freier Träger (Beratungsstellen, Kindergärten, Schulen), denn diese sind keine Sozialleistungsträger im Sinne des § 35 SGB I. Des Weiteren gestattet § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Variante SGB X auch nicht die Weitergabe von Informationen an Ärzte/Ärztinnen, Psychiater/Psychiaterinnen, Psychologen/Psychologinnen, Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen und an staatliche Stellen, die keine Sozialleistungsträger sind (zum Beispiel Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht). Für Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte sind aber besondere Übermittlungsbefugnisse vorgesehen (Siehe Seite 14).

¹ Dient die Datenübermittlung Strafverfolgungszwecken, so kann diese jedenfalls nicht gemäß § 64 Abs 1 SGB VIII zulässig sein. Da die Strafverfolgung keine Aufgabe des Jugendamtes darstellt, können die Daten weder zu einem solchen Zweck erhoben noch gemäß § 64 Abs. 1 SGB VIII übermittelt werden.

bb) Übermittlung anvertrauter Daten ohne Zustimmung

Auch ohne die Zustimmung des/der Betroffenen dürfen anvertraute Daten übermittelt werden,

dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8 a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte (§ 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII), bei einem Zuständigkeitswechsel, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII), an Fachkräfte zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8 a (§ 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII) oder wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1, 3 StGB genannten Personen zur Datenoffenbarung beauftragt wäre (§ 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII).

Eine Datenübermittlung ist nach § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII in den Fällen eines rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB) oder einer bestehenden Anzeigepflicht gemäß § 138 StGB zulässig.

Da § 138 StGB nur für bestimmte, schwere und *zukünftige* Straftaten² eine Anzeigepflicht normiert, die in der Jugendhilfepraxis im Regelfall nicht drohen werden, wird sich in der absoluten Mehrzahl der Fälle eine Datenübermittlungsbefugnis jedenfalls nicht aus einer Anzeigepflicht gemäß § 138 StGB ergeben.

In einigen Fällen besteht eine Befugnis zur Datenübermittlung jedoch aufgrund des Vorliegens eines rechtfertigenden Notstandes gemäß § 34 StGB. § 34 StGB setzt zunächst voraus, dass eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr für ein Rechtsgut (hier: sexuelle Selbstbestimmung, körperliche Integrität) besteht und die Weitergabe der Sozialdaten zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Liegen diese und die weiteren Voraussetzungen des § 34 StGB³ vor, dann besteht der besondere Vertrauensschutz im Sinne des § 65 SGB VIII nicht mehr und dürfen die Sozialdaten bei *zusätzlicher* Erfüllung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen weitergegeben werden. Beispielsweise muss auch § 64 Abs. 2 SGB VIII erfüllt sein, das heißt, der Erfolg einer Jugendhilfemaßnahme darf nicht durch die Datenübermittlung gefährdet werden. Eine solche Gefährdung liegt dann vor, wenn eine Jugendhilfemaßnahme, die in der konkreten Situation erforderlich und geboten ist, infolge der Datenübermittlung nicht (mehr) erbracht wird oder erbracht werden kann. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn zuvor noch mitwirkungsbereite Personen anschließend jegliche Mitarbeit ver-

weigern und dadurch eine Hilfeleistung nicht mehr möglich ist. Ein rechtfertigender Notstand im Sinne des § 34 StGB kann jedoch nicht automatisch bei bekannt werden von Kindesmisshandlungen angenommen werden, vielmehr muss in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft werden, ob erstens eine *gegenwärtige* Gefahr tatsächlich besteht und zweitens ob die ergriffene Maßnahme *erforderlich* zur Gefahrenabwehr ist.

(1) Gegenwärtige Gefahr

Die Einschätzung, ob eine gegenwärtige Gefahr im Sinne des § 34 StGB besteht, kann im Einzelfall nicht nur auf der Ebene der tatsächlichen Einschätzung, sondern auch im Rahmen der rechtlichen Bewertung Probleme bereiten. Der Begriff der gegenwärtigen Gefahr wird rechtlich dahingehend definiert, dass bei Zugrundlegung aller bekannten Umstände nicht nur die gedankliche Möglichkeit, sondern eine über die allgemeinen Lebensrisiken hinausgehende Wahrscheinlichkeit besteht, dass alsbald oder in allernächster Zeit ein Schaden für die in § 34 StGB genannten Rechtsgüter einzutreten droht. Für die Praxis bedeutet dies, dass nicht ohne weiteres von vergangenen Misshandlungen auf eine gegenwärtige Gefahr weiterer Misshandlungen geschlossen werden darf, sondern vielmehr in jedem Einzelfall konkret zu erforschen ist, ob weitere (oder erstmalige) Gefahren drohen. Je mehr das zu schützende Interesse wiegt und je geringer das Interesse ist, in das eingegriffen wird, desto geringer sind die Anforderungen, die an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes zu stellen sind. Hier ist also das Interesse am Schutz der anvertrauten Daten mit dem jeweils gefährdeten und zu schützenden Interesse abzuwägen. Insbesondere in den Fällen der sexuellen Misshandlung oder von gewalttätigen Übergriffen innerhalb der Familie ist dabei zu berücksichtigen, dass diese oftmals seriellen Charakter haben. Sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass es sich nur um einen einzelnen Übergriff handelt, dann liegt in diesen Fällen in der Regel eine so genannte Dauergefahr vor, denn es besteht entweder eine Situation, in der jederzeit damit gerechnet werden muss, dass ein Schaden eintritt oder in der der Eintritt des drohenden Schadens zwar erst in Zukunft zu erwarten ist, aber feststeht, dass er nur durch sofortiges Handeln abgewendet werden kann.

Beispiel:

Dem Jugendamt ist bekannt, dass eine Mutter erhebliche Alkoholprobleme hat und unter Alkoholeinfluss regelmäßig gegenüber ihren Kindern gewalttätig wird. In diesem Fall besteht eine Dauergefahr, die es rechtfertigt, zum Wohle der Kinder Daten an Dritte zu übermitteln. Das Gleiche gilt in der Regel in den Fällen der häuslichen Gewalt und des sexuellen Missbrauches, denn derartige Übergriffe haben grundsätzlich einen seriellen Charakter und treten nicht nur einmalig auf. Aller-

² Zum Beispiel Mord, Totschlag, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme, Raub, räuberische Erpressung.

³ Die weiteren Voraussetzungen sind, dass bei Abwägung der widerstreitenden Interessen das geschützte Interesse (Unversehrtheit des Kindes) das beeinträchtigte (Datenschutz) wesentlich überwiegt. Ferner muss die Datenübermittlung ein angemessenes Mittel zur Gefahrenabwehr sein und der Jugendamtsmitarbeiter auch subjektiv zur Abwendung der Gefahr gehandelt haben.

dings muss hier jeweils der konkrete Einzelfall beurteilt werden. Missbraucht beispielsweise eine erwachsene Person ein Kind, zu dem sie aber anschließend keinen weiteren Zugang mehr hat, dann fehlt es an einer Dauer- gefahr für dieses bestimmte Kind. Eventuell können aber für andere Kinder, zu denen der Täter weiterhin Zugang hat, Gefahren drohen, die eine Datenübermittlung rech- fertigen.

Datenübermittlung zu Strafverfolgungszwecken durch das Jugendamt?

Aus dem Erfordernis einer gegenwärtigen Gefahr im Rah- men des § 34 StGB ergibt sich zwingend, dass eine Meldung, die nicht der Gefahrabwendung, sondern allein der Strafverfolgung dient, nicht gemäß § 34 StGB ge- rechtfertigt ist. Wenn aber durch die Einleitung der Straf- verfolgung zugleich auch dafür Sorge getragen werden soll und wird, dass von dem Kind weitere Gefahren abge- wandt werden, dann kann eine Datenübermittlung durch- aus gemäß § 34 StGB gerechtfertigt sein.

Auch wenn lediglich der Verdacht besteht, dass eines der geschützten Rechtsgüter gefährdet sein könnte, ist eine Datenübermittlung nicht gerechtfertigt. In diesen Fällen dürfen lediglich Maßnahmen zur näheren Erforschung des Gefahrenverdachteten vorgenommen werden. Da die- se Gefahrerforschungsmaßnahmen regelmäßig eine Da- tenerhebung darstellen, richtet sich ihre Zulässigkeit nach den allgemeinen Vorschriften zur Datenerhebung.

(2) Erforderlichkeit der zu ergreifenden Maßnahme

Eine Maßnahme ist nur dann im Sinne des § 34 StGB zur Gefahrabwendung erforderlich, wenn sie dazu geeig- net und zugleich auch das relativ mildeste Mittel ist.

Eignet sich die Datenübermittlung zur Gefahrabwendung?

Zunächst ist also zu prüfen, ob eine Datenübermittlung überhaupt ein geeignetes Mittel zur Abwendung der Ge- fahr darstellt. Da beispielsweise eine Meldung von sexu- ellen oder sonstigen Misshandlungen an die Strafverfol- gungsbehörden nicht zwangsläufig zur Folge hat, dass das Kind – zum Beispiel durch eine räumliche Trennung von dem Misshandler/der Misshandlerin – vor weiteren Misshandlungen geschützt ist, kann durchaus zweifelhaft sein, ob eine solche Meldung geeignet ist, die Gefahr(en) für das Kindeswohl abzuwehren.

Ist die Datenübermittlung das relativ mildeste Mittel?

Ist die Datenübermittlung im konkreten Fall zur Gefahrab- wendung geeignet, dann muss des Weiteren geprüft werden, ob sie auch das mildeste Mittel zur Gefahrab- wehr ist. Der zuständige Jugendamtsmitarbeiter/die zuständige Jugendamtsmitarbeiterin muss daher die Aus- wirkungen der verschiedenen geeigneten Hilfemaßnah- men, die ihm/Ihr die Gesetze einräumen, miteinander ver- gleichen und unter ihnen die mildeste auswählen. Dies-

bezüglich ist unter anderem auch zu berücksichtigen, welche Auswirkungen eine Anzeige und die dadurch aus- gelöste Strafverfolgungstätigkeit auf den Hilfeprozess ha- ben können. Nur wenn die Meldung an die Strafverfol- gungsbehörden im konkreten Einzelfall das mildeste Mit- tel darstellt, kann die Datenübermittlung gerechtfertigt sein (vorausgesetzt, dass auch die sonstigen Vorausset- zungen von § 34 StGB erfüllt sind).

Maßgebliche Kriterien für die Entscheidungsfindung

Ob eine Datenübermittlung an die Strafverfolgungsbehör- den zur Abwendung von Gefahren für das Kindeswohl er- folgt, ist also letztlich eine Entscheidung, die im Rahmen eines Abwägungsprozesses getroffen werden muss. In den Abwägungsprozess ist zum einen einzubeziehen, welche Auswirkungen eine Anzeige und ein möglicher Strafprozess für das Kind und den Hilfeprozess mit sich bringen würden. Auf der anderen Seite ist im Rahmen der Abwägung aber auch zu berücksichtigen, welche Konsequenzen das Unterlassen der Anzeige für das Kind und den Hilfeprozess hätte. Als Argument für eine Anzei- ge ist zum Beispiel einzubeziehen, dass

- der Strafprozess dem Kind oder der/dem Jugendli- chen eine Möglichkeit zur Verarbeitung des Erleb- ten bieten kann
- der Täter/die Täterin durch eine Inhaftierung oder gegebenenfalls sogar allein aufgrund der Strafan- zeige von weiteren Übergriffen abgehalten werden kann
- der Täter/die Täterin weiterhin Zugriff auf das Kind oder auf andere Kinder hat und deshalb weiterhin Übergriffe drohen

Gegen eine Strafanzeige kann zum Beispiel sprechen, dass

- sich andere nahe Bezugspersonen auf die Seite des Täters/der Täterin stellen und damit familiäre Beziehungen eventuell irreparabel geschädigt wer- den
- dem Kind vorgeworfen wird, es sei Schuld an der „Zerstörung der Familie“
- das Kind die (zwingende und notwendige) Vernehmung im Strafverfahren als eine Infragestellung seiner Schilderungen empfindet und es unter anderem dadurch zu einer **Sekundär- viktimsierung** kommt
- es im konkreten Einzelfall sehr unsicher ist, ob es überhaupt zu einer Verurteilung kommt und damit das Kind aus seiner Sicht erneut die Erfahrung macht, dass ihm nicht geglaubt wird
- durch eine Weitergabe der Informationen die zum Kind aufgebaute Vertrauensbeziehung zerstört wird

Gerade im Hinblick auf das letzte Argument ist jedoch zu beachten, dass der Aufbau einer vertrauensvollen Bezie- hung im Jugendhilferecht zwar als elementare Vorausset- zung für den Erfolg von Hilfemaßnahmen angesehen wird und deshalb Vertrauensbeziehungen auch besonders ge- schützt sind, die Vertrauensbeziehung oder ihr Aufbau je- doch nicht über allem stehen. Drohen fortgesetzt erheb- liche Gefahren für das Kindeswohl durch sexuelle oder ge- walttätige Übergriffe, dann darf dies nicht hingenommen

werden, um die gegebenenfalls noch im Aufbau befindliche Vertrauensbeziehung nicht zu gefährden. Der Schutz der körperlichen und psychischen Unversehrtheit des Kindes geht dem Vertrauensschutz eindeutig vor. Dies gilt unter anderem auch mit Blick darauf, dass es eine Hilfebeziehung belasten kann, wenn der/die Hilfesuchende erlebt, dass die helfende Person die Übergriffe hinnimmt.

c) Zulässigkeit der Datenübermittlung in besonderen Fällen

aa) Innerhalb des Jugendamtes und an andere Jugendämter

Eine Datenübermittlung ist nicht nur zwischen dem Jugendamt und anderen Institutionen, sondern teilweise auch innerhalb des Jugendamtes zwischen verschiedenen Abteilungen (Amt für soziale Dienste (ASD), Jugendgerichtshilfe (JGH), wirtschaftliche Jugendhilfe) oder verschiedenen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen erforderlich. Auch innerhalb des Jugendamtes ist jedoch grundsätzlich das Sozialdatengeheimnis zu wahren.

Für die Datenweitergabe bedeutet dies, dass *innerhalb* einer „Stelle“ nicht anvertraute Daten zu dem Zweck, zu dem sie erhoben wurden, weitergegeben werden dürfen; für einen „*stellenübergreifenden* Datenfluss“ bedarf es hingegen einer Befugnis.

Was ist „eine Stelle“?

Bei der Frage, was „eine Stelle“ ist, ist jeweils auf die funktional kleinste Einheit abzustellen. Konkret bedeutet dies, dass auch eine Datenweitergabe zwischen Erziehungsberatungsstelle und ASD innerhalb des Jugendamtes nicht ohne entsprechende Befugnis möglich ist, denn hierbei handelt es sich um funktional verschiedene Stellen. Um zwei funktional verschiedene Stellen handelt es sich trotz Personenidentität auch, wenn eine Person verschiedene Aufgaben zu erfüllen hat, also zum Beispiel in den Fällen, in denen ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin sowohl Aufgaben des ASD als auch der Jugendgerichtshilfe erfüllen muss. Innerhalb des ASD ist aber eine Datenweitergabe zwischen gleichgeordneten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und innerhalb der hierarchischen Struktur möglich, soweit es sich um nicht anvertraute Daten handelt. Auch wenn eine Stelle (zum Beispiel ASD) Ämter übergreifend organisiert ist, liegt unter funktionalen Gesichtspunkten eine Stelle vor, innerhalb deren nicht anvertraute Informationen weitergegeben werden dürfen.

Besonderheiten bei anvertrauten Daten

Wurden die Daten jedoch im Sinne des § 65 SGB VIII einem bestimmten Mitarbeiter/einer bestimmten Mitarbeiterin anvertraut, so ist eine Weitergabe gemäß § 65 SGB VIII auch *innerhalb* einer Stelle nur unter der Voraussetzung zulässig, dass entweder der/die Betroffene eingewilligt hat oder ein rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB) vorliegt. Durch das am 1. Oktober 2005 in Kraft getretene Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe

(KICK) wurden zwei Anwendungsfälle im § 65 StGB VIII ergänzt: Die Weitergabe darf zum einen auch an einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin erfolgen, der/die auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Zum anderen dürfen die anvertrauten Daten auch an die Fachkräfte weitergegeben werden, die zum Zweck der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8 a SGB VIII hinzugezogen werden (§ 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII). Dabei sind gemäß § 64 Abs. 2 a SGB VIII vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

Strafrechtliche Verschwiegenheitspflicht

Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Jugendamtes sind zudem auch strafrechtlich gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB und/oder § 203 Abs. 2 StGB zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ebenso wie im SGB VIII gibt es jedoch auch im Strafrecht Ausnahmen von der Schweigepflicht. Auch unter strafrechtlichen Gesichtspunkten bedarf es zu einer Offenbarung anvertrauter Geheimnisse zwischen den einzelnen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen ebenfalls einer Einwilligung des/der Betroffenen oder einer Rechtfertigung gemäß § 34 StGB.

Wem werden die Daten im Einzelfall anvertraut?

Zwar gilt grundsätzlich, dass Behördenmitarbeitern/Behördenmitarbeiterinnen Geheimnisse nicht als Einzelperson, sondern als Repräsentanten der Behörde anvertraut werden und damit innerhalb der Behörde ohne weiteres offenbart werden dürfen. Dies gilt jedoch dann nicht für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Jugendamtes, wenn diese eine besondere Vertrauensstellung innehaben und ihnen gerade als Einzelperson Informationen anvertraut werden. Es ist also in jedem Einzelfall zu klären, ob die Informationen gerade dem einzelnen Mitarbeiter/der einzelnen Mitarbeiterin oder dem Jugendamt als ganzes anvertraut werden.

Beispiel:

In den Fällen, in denen Personen einen Missbrauch oder eine Misshandlung von Kindern oder Jugendlichen dem Jugendamt melden, wird es ihnen regelmäßig nicht darauf ankommen, dass allein der zuständige Mitarbeiter/der zuständigen Mitarbeiterin Kenntnis von den Informationen hat, und sind diese daher, sofern sie überhaupt unter dem Siegel der Verschwiegenheit mitgeteilt werden, dem Jugendamt als zuständige Behörde anvertraut. Im Gegensatz dazu wird bei einer Beratung, je persönlicher die anvertrauten Informationen sind, desto eher davon auszugehen sein, dass diese allein dem jeweiligen Mitarbeiter/der jeweiligen Mitarbeiterin anvertraut werden. Dies gilt insbesondere, wenn Beratungsverhältnisse über einen längeren Zeitraum bestehen und Informationen erst nach und nach bekannt gegeben werden.

Schweigepflicht gilt auch für „sonst bekannt gewordene Geheimnisse“

Die Verschwiegenheitspflicht des § 203 StGB erfasst nicht nur Informationen, die dem Jugendamtsmitarbeiter/der Jugendamtsmitarbeiterin in seiner/ihrer Funktion als Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin, Sozialpädagoge/Sozialpädagogin (Abs. 1 Nr. 5) oder als Amtsträger/Amtsträgerin (Abs. 2 Nr. 1) anvertraut wurden, sondern auch ihm/ihr sonst in dieser Funktion bekannt gewordene Geheimnisse. „Sonst bekannt gewordene Geheimnisse“ sind solche, die der Jugendamtsmitarbeiter/die Jugendamtsmitarbeiterin im Zusammenhang mit der beruflichen oder persönlichen Vertrauensbeziehung erfährt, ohne dass er/sie darüber bewusst von den Betroffenen in Kenntnis gesetzt wird. Im Bereich der sozialpädagogischen Familienhilfe bezieht sich beispielsweise die Schweigepflicht aus § 203 StGB auf alle Tatsachen, die die Fachkraft in der Familie auf irgendeine Weise wahrnimmt oder vermutet.

Eingeschränkte Schweigepflicht für Einzelangaben über persönliche/sachliche Verhältnisse

Da die Jugendamtsmitarbeiter/Jugendamtsmitarbeiterinnen Amtsträger/Amtsträgerinnen sind, erstreckt sich ihre Schweigepflicht zudem auf Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind. Für diese Einzelangaben gilt jedoch nur eine *begrenzte* Schweigepflicht, da § 203 Abs. 2 S. 2, 2. HS. StGB ihre Bekanntgabe an anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung gestattet. Eine Verschwiegenheitspflicht besteht hinsichtlich dieser Einzelangaben gegenüber anderen Behörden und sonstigen Stellen jedoch dann, wenn diese dem Jugendamtsmitarbeiter/der Jugendamtsmitarbeiterin anvertraut wurden. In diesen Fällen greift nämlich der besondere Datenschutz des § 65 SGB VIII.

Datenübermittlung zwischen verschiedenen Jugendämtern

Da bereits eine Weitergabe anvertrauter Daten innerhalb einer funktionalen Stelle einer Einwilligung des/der Betroffenen oder einer Rechtfertigung gemäß § 34 StGB bedarf oder die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 SGB VIII vorliegen müssen, ist erst recht eine Datenweitergabe zwischen funktional verschiedenen Abteilungen eines Jugendamtes oder zwischen verschiedenen Jugendämtern nur unter diesen Voraussetzungen zulässig. Wesentlich einfacher ist der Austausch nicht anvertrauter Daten möglich. Für diesen bedarf es nur einer Übermittlungsbefugnis gemäß § 64 SGB VIII, wobei auch hier der Vorrang der Anonymisierung oder Pseudonymisierung gemäß Abs. 2 a zu beachten ist.

bb) Datenübermittlung an Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte

Der Sozialdatenschutz wird durch das in § 161 Strafprozessordnung (StPO) normierte Auskunftsrecht der Staats-

anwaltschaft nicht eingeschränkt. Aus dieser Norm kann also keine Datenübermittlungsbefugnis und erst recht keine Datenübermittlungspflicht des Jugendamtes an die Staatsanwaltschaft abgeleitet werden. Das Jugendamt ist aufgrund des Sozialgeheimnisses also grundsätzlich weder berechtigt noch verpflichtet, Daten an die Staatsanwaltschaft zu übermitteln. Auch hier gibt es jedoch eine Vielzahl von Ausnahmen, in denen eine Befugnis oder Pflicht zur Datenübermittlung an die Staatsanwaltschaft oder die Polizei und an Gerichte besteht.

Im SGB X sind spezielle Datenübermittlungsbefugnisse an die Polizei, die Staatsanwaltschaft und das Gericht geregelt. Diese Übermittlungsbefugnisse stehen jedoch sämtlich unter dem Vorbehalt des § 64 Abs. 2 SGB VIII, das heißt, eine Datenübermittlung ist nur zulässig, wenn dadurch nicht der Erfolg einer zu gewährenden Jugendhilfemaßnahme gefährdet wird. Sofern eine Datenübermittlung an die Staatsanwaltschaft im konkreten Einzelfall zulässig ist, lebt auch das Auskunftsrecht der Staatsanwaltschaft gemäß § 161 StPO wieder auf, das heißt, es besteht eine Pflicht zur Datenübermittlung.

Strafanzeige zur Abwehr von Kindeswohlgefahren?

Eine Übermittlungsbefugnis kann sich aus § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X ergeben, wenn das Jugendamt bei der Übermittlung zur Erfüllung *eigener* Aufgaben handelt, wobei die Strafverfolgung an sich gerade keine Aufgabe des Jugendamtes ist. Um eine Aufgabenerfüllung des Jugendamtes handelt es sich jedoch beispielsweise dann, wenn eine Strafanzeige ein geeignetes und erforderliches Mittel zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung ist (siehe Seite 11).

Datenübermittlung ist erforderlich für die Durchführung eines mit jugendamtlichen Aufgaben zusammenhängenden Strafverfahrens

Eine weitere Übermittlungsbefugnis sieht § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X vor. Eine Datenübermittlung ist zulässig, wenn sie „erforderlich ist für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe nach Nummer 1 zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens“. § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X fordert den Zusammenhang mit der Durchführung eines „gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens“. Obwohl das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft (noch) kein *gerichtliches* Verfahren ist, wird mit § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X begründet, dass das Jugendamt zur Übermittlung von Daten an die Staatsanwaltschaft auch bereits zur Einleitung und während des Ermittlungsverfahrens befugt sei. Voraussetzung ist, dass die Daten für ein Ermittlungsverfahren benötigt werden, das mit der Erfüllung von Aufgaben des Jugendamtes zusammenhängt. Ein solcher sachlicher Zusammenhang besteht zum Beispiel auch dann, wenn die Anzeige wegen einer Kindesmisshandlung die Annahme einer Hilfe zur Erziehung bei dem oder den Personensorgeberechtigten fördert oder wenn Jugendamtsmitarbeiter mit Drohungen oder Gewalt an der Vornahme von Hilfemaßnahmen gehindert werden.

Beispiel zu § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X:
Das Jugendamt hat in einem konkreten Fall den Verdacht, dass ein Kind von seinen Eltern misshandelt wird. Aufgrund von daraufhin eingeleiteten Nachforschungen bestätigt sich dieser Verdacht und das Jugendamt leitet entsprechende Hilfemaßnahmen ein. Die Informationen, die das Jugendamt im Rahmen der Nachforschungen und der Hilfemaßnahmen erlangt hat, darf es an die Strafverfolgungsbehörden zur Einleitung eines Strafverfahrens gegen die Eltern übermitteln. Dies gilt jedoch nur, wenn dadurch der Erfolg der bereits eingeleiteten Hilfemaßnahmen nicht in Frage gestellt wird (§ 64 Abs. 2 SGB VIII).

Datenübermittlung an das Vormundschafts- und Familiengericht

§ 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X erlaubt auch die Übermittlung von Informationen an das Vormundschafts- oder Familiengericht. Auch für anvertraute Informationen ist in § 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII eine spezielle Befugnis zur Datenübermittlung an das Vormundschafts- oder Familiengericht vorgesehen. Eine Weitergabe der anvertrauten Informationen ist zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8 a Abs. 3 SGB VIII zulässig, wenn angesichts einer Kindeswohlgefährdung ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung (namentlich §§ 1666, 1666 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) nicht ermöglicht werden könnte.

Leichtere Übermittlung weniger sensibler Daten

Gemäß § 68 SGB X ist es zur Erfüllung von Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte und der Behörden der Gefahrenabwehr zulässig, auf Anfrage einer der genannten Stellen durch das Jugendamt Name, Vorname, Geburtsdatum und so weiter zu übermitteln. Die Übermittlungsbefugnis ist begrenzt auf einige wenige Informationen, und auch deren Übermittlung ist nur zulässig, sofern schutzwürdige Interessen des/der Betroffenen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Zu einer Übermittlung der Daten ist das Jugendamt auch dann nicht verpflichtet, wenn die anfragende Behörde sich die Informationen auf andere Weise beschaffen kann. Die Übermittlungsbefugnis bezieht sich auf Daten, deren Übermittlung in der Regel für die genannten Behörden nicht von besonderem Interesse ist. Die Übermittlung von Informationen über Kindesmisshandlungen oder -missbräuche, die hingegen von Interesse für die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte wäre, wird von der Übermittlungsbefugnis in § 68 SGB X gerade nicht erfasst.

Datenübermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens

Gemäß § 73 SGB X ist eine Übermittlung von Sozialdaten für die Durchführung eines Strafverfahrens zulässig. Durch diese Regelung wird der Sozialdatenschutz zugunsten des staatlichen Strafanspruches beschränkt. Da der Sozialdatenschutz jedoch aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung resultiert und nicht ohne weiteres eingeschränkt werden kann, setzt eine Befugnis

zur Datenübermittlung nach § 73 SGB X voraus, dass es sich um eine *schwere Straftat* handelt und die Datenübermittlung *durch einen Richter/eine Richterin angeordnet* wird. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, dann besteht auch gegenüber der Polizei und der Staatsanwaltschaft keine Auskunftspflicht. Die entsprechenden Akten des Jugendamtes dürfen auch nicht beschlagnahmt werden. Für anvertraute oder besonders schutzwürdige Daten (§ 65 SGB VIII, § 76 SGB X) gilt § 73 SGB X nicht, das heißt, ihre Übermittlung ist nicht gemäß § 73 SGB X zulässig.

2.) Zulässige Datenübermittlung zur Erfüllung von Aufgaben der Jugendgerichtshilfe

Das KICK hebt den ins Leere gehenden Verweis in § 61 Abs. 3 SGB VIII a. F. auf. Damit gelten die bereits erläuterten Vorschriften zum Schutz von Sozialdaten der SGB I, VIII und X auch auf die Erfüllung von Aufgaben der Jugendgerichtshilfe (§ 61 Abs. 1 SGB VIII).

Für die Datenerhebung gilt wiederum, dass diese grundsätzlich beim Betroffenen selbst erfolgen muss. Durch die Ergänzung des § 62 Abs. 3 Nr. 2 c SGB VIII besteht die Befugnis, ohne Mitwirkung des Betroffenen Sozialdaten zu erheben, wenn

ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert und die Kenntniss der Daten für die Mitwirkung in Verfahren in JGG (§ 52 JGG) erforderlich ist.

Zu beachten ist, dass die Jugendgerichtshilfe (Siehe Seite 13) unter funktionalen Gesichtspunkten eine andere Stelle als der ASD oder die wirtschaftliche Jugendhilfe ist und auch die Datenweitergabe innerhalb des Jugendamtes den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen muss. Dies gilt selbst für den Fall, dass ein und die selbe Person sowie Mitarbeiter/Mitarbeiterin des ASD als auch der JGH ist.

Hinsichtlich einer Inanspruchnahme von Trägern der freien Jugendhilfe gilt auch hier, dass sicherzustellen ist, dass der Sozialdatenschutz in entsprechender Weise gewährleistet ist (§ 61 Abs. 3 SGB VIII).

Jugendgerichtshelfer/Jugendgerichtshelferinnen unterfallen dem Anwendungsbereich des § 203 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 1 StGB.

Beispiel:

Das Jugendamt berät seit einiger Zeit einen Jugendlichen und verfügt aufgrund dessen über eine Vielzahl von Informationen über ihn. Eines Tages begeht der Jugendliche eine Straftat. Ein Gespräch mit dem Jugendgerichtshelfer, der zugleich auch der bisher zuständige ASD-Mitarbeiter ist, lehnt er ab und erklärt, dass er nicht möchte, dass bereits vorhandene Informationen über ihn weitergegeben werden.

Darf der Jugendgerichtshelfer auf seine bisherigen Informationen zur Erstellung des Berichtes für das Jugendgericht zurückgreifen?

Auch wenn Jugendgerichtshelfer und zuständiger ASD-Mitarbeiter in einer Person vereint sind, gilt, dass eine Übermittlung zwischen den funktional verschiedenen Stellen eines Jugendamtes nur bei Vorliegen der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen zulässig ist. Diese sind daher ebenso einzuhalten wie in den Fällen, in denen der Mitarbeiter des ASD und der Jugendgerichtshelfer nicht personenidentisch sind.

Die Rechtsgrundlage für die Datenerhebung seitens der Jugendgerichtshilfe stellt § 62 Abs. 3 Nr. 2 c SGB VIII dar. Da keine Einwilligung des Jugendlichen vorliegt, darf der ASD-Mitarbeiter/die ASD-Mitarbeiterin auf seine/ihre bereits Erkenntnisse nur zurückgreifen, wenn eine gesetzliche Regelung dies erlaubt. Rechtsgrundlage für die Weitergabe ist § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Variante SGB X. Die Datenübermittlung seitens des ASD erfolgt nämlich an einen Sozialleistungsträger im Sinne des § 35 SGB I (Jugendgerichtshilfe) und dient auch der Erfüllung dessen Aufgaben nach dem SGB, da die Jugendgerichtshilfe gemäß § 52 SGB VIII in Verbindung mit §§ 38, 50 Abs. 3 JGG im Jugendgerichtsverfahren mitzuwirken hat. Auch diese Datenübermittlung unterliegt der Beschränkung des § 64 Abs. 2 SGB VIII und ist nur zulässig, wenn dadurch der Erfolg einer Jugendhilfeleistung nicht gefährdet wird. Eine weitere Einschränkung ergibt sich aus § 65 SGB VIII hinsichtlich der anvertrauten Informationen.

3.) Weitere Besonderheiten der Datenübermittlung durch das Jugendamt

a) Datenübermittlung auf Anfrage

Erfolgt die Datenübermittlung *durch* das Jugendamt aufgrund der Anfrage einer anderen Stelle, so richtet sich die Zulässigkeit der Datenübermittlung nicht nur nach den bisher genannten Voraussetzungen, sondern die anfragende Stelle muss zudem befugt sein, die Daten überhaupt zu erheben. Für die anfragende Stelle stellt die Datenübermittlung nämlich zugleich eine Datenerhebung bei Dritten, gegebenenfalls sogar ohne Mitwirkung des Betroffenen, dar.

b) Verwendbarkeit der vom Jugendamt übermittelten Daten

Die öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stellen, die Daten vom Jugendamt übermittelt bekommen, sind hinsichtlich dieser Daten gemäß § 78 SGB X zu einem besonderen Datenschutz verpflichtet. Sie dürfen diese nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie ihnen vom Jugendamt befugt übermittelt worden sind, und müssen die Daten in demselben Umfang geheim halten wie die in § 35 SGB I genannten Sozialleistungsträger.

Ein besonderer Datenschutz gilt auch für die an Gerichte, Staatsanwaltschaft und Polizei übermittelten Daten. Bei einer Übermittlung an Gerichte oder Staatsanwaltschaften dürfen diese gerichtliche Entscheidungen, die Sozialdaten enthalten, nur weiter übermitteln, wenn ein Sozialleistungsträger im Sinne des § 35 SGB I zur Übermittlung befugt wäre. Wurden die Daten zur Gefahrenabwehr an Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte oder Behörden der Gefahrenabwehr übermittelt, dürfen diese die Daten unabhängig vom Zweck der Übermittlung sowohl für Zwecke der Gefahrenabwehr, als auch für Zwecke der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung verarbeiten und nutzen.

II. Das Recht zur Datenübermittlung an das Jugendamt *durch* Dritte

Das Jugendamt ist für die Erfüllung seiner Aufgaben oftmals, insbesondere in Fällen der Kindeswohlgefährdung oder eines entsprechenden Verdachtes, darauf angewiesen, Informationen über die betroffene Familie bei Dritten einzuholen. Nicht nur die Datenübermittlung *durch* das Jugendamt, sondern auch der Informationsfluss *an* das Jugendamt unterliegt datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Werden Daten von anderen Stellen eigeninitiativ an das Jugendamt übermittelt, dann ist für die Zulässigkeit dieser Datenübermittlung allein entscheidend, ob die jeweilige Stelle zur Datenübermittlung befugt war. Etwas anderes gilt hingegen, wenn die Datenweitergabe an das Jugendamt auf dessen Anfrage hin erfolgt, denn dann stellt die Datenübermittlung für das Jugendamt zugleich eine Datenerhebung bei Dritten dar. Datenschutzrechtlich sind in diesen Fällen für die Zulässigkeit der Datenübermittlung an das Jugendamt zwei Aspekte entscheidend: die Zulässigkeit der Datenübermittlung durch die übersendende Stelle und die Zulässigkeit der Datenerhebung seitens des Jugendamtes.

1.) Zulässige Datenerhebung durch das Jugendamt

Grundsätzlich sind Informationen bei dem/der Betroffenen mit dessen/deren Mitwirkung zu erheben (§ 62 Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Eine Datenerhebung ist nur die *gezielte* Gewinnung von Sozialdaten durch Befragung oder Beobachtung der Betroffenen. Informationen, die zufällig erlangt werden, unterfallen damit nicht den Datenerhebungsvorschriften. Erst bei ihrer weiteren Verwendung unterliegen sie den (sonstigen) Datenschutzregelungen. Eine zufällige Erlangung von Informationen liegt zum Beispiel dann vor, wenn in einem Beratungsgespräch der/die Jugendliche Informationen über andere Jugendliche in der Nachbarschaft mitteilt. Eine Datenerhebung bei dem/der Betroffenen mit dessen/deren Mitwirkung ist zulässig, wenn die Erhebung der Daten für die Erfüllung der jeweiligen Jugendhilfeaufgabe erforder-

lich ist. Es dürfen also nicht Daten auf Vorrat ohne Bezug zur jeweiligen Aufgabe erhoben werden. Auch die Datenerhebung bei Dritten mit Mitwirkung oder Einwilligung des/der Betroffenen (§ 60 Abs. 1 SGB I) stellt letztlich eine Datenerhebung bei dem/der Betroffenen im Sinne des § 62 Abs. 2 SGB VIII dar und muss daher nur deren Voraussetzungen erfüllen.

Gerade im Rahmen der Jugendhilfetätigkeit bedarf es aber oft auch des Rückgriffs auf Informationen von Dritten ohne Kenntnis oder Mitwirkung des/der Betroffenen. Deshalb gestattet § 62 Abs. 3 SGB VIII auch eine derartige Datenerhebung. Eine Datenerhebung ohne Mitwirkung des/der Betroffenen liegt bereits dann vor, wenn der/die Betroffene zwar von der Datenerhebung bei Dritten weiß, aber daran nicht bewusst beteiligt war. Betroffene/Betroffener im Sinne des § 62 SGB VIII ist zunächst einmal der Klient/die Klientin. Darüber hinaus können aber auch andere Personen Betroffene im Sinne des § 67 SGB X sein, nämlich alle diejenigen, deren Daten für die Erfüllung einer Jugendhilfeaufgabe verarbeitet werden. Bei der Datenerhebung gilt nach § 62 Abs. 4 SGB VIII der Grundsatz der unmittelbaren Datenerhebung bei dem/der Betroffenen nur hinsichtlich des/der Leistungsberechtigten oder von sonst an der Leistung beteiligten Personen. Werden im Rahmen einer Datenerhebung auch Informationen über andere als die genannten Personen mitgeteilt, so stellt dies keinen Verstoß gegen den Grundsatz zur Datenerhebung bei dem/der Betroffenen dar.⁴ Im Hinblick auf diese dritten Personen, über die der Klient/die Klientin etwas mitteilt und deren Daten dabei auch „betroffen“ sind, ist lediglich der Erforderlichkeitsgrundsatz zu beachten. Das heißt, dass eine Datenerhebung hinsichtlich dieser Informationen über Dritte bereits dann zulässig ist, wenn die Erhebung der Daten zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist (§ 62 Abs. 4 SGB VIII). Eine Erhebung von Sozialdaten ist ohne Mitwirkung gemäß § 62 Abs. 3 Nr. 2 des/der Betroffenen unter anderem zulässig, „wenn ihre Erhebung bei dem/der Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert und die Kenntniss der Daten erforderlich ist für [...]

- c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 – 48 a und nach § 52 SGB VIII oder
- d) die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII [...]

Sie ist nach § 62 Abs. 3 Nr. 4 auch zulässig, wenn die Erhebung bei dem/der Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

Eine Datenerhebung bei Dritten ist also für die Erfüllung von Aufgaben zulässig, die typischerweise und in der Regel auch unentbehrlich Informationen durch Dritte voraussetzen. Durch das KICK wurden die Befugnisse zur Datenerhebung bei Dritten im Kontext von Kindeswohlgefährdungen erweitert. Eine Erhebung von Daten bei Dritten ist insbesondere bei den Fällen zulässig, in denen die Personen Sorgeberechtigten an der Risikoabschätzung bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

nicht mitwirken sowie bei der Informationsgewinnung im Rahmen von Anhaltspunkten für einen sexuellen Missbrauch.

Zu beachten gilt dabei, dass auch die an andere Institutionen oder Personen gerichtete Bitte um Übermittlung vorhandener Informationen bereits eine Datenübermittlung des Jugendamtes darstellen kann, die ihrerseits wiederum den entsprechenden Vorschriften genügen muss. Bei der Kooperation mit anderen Stellen ist also sorgfältig zu prüfen, wann eine Datenübermittlung und wann eine Datenerhebung vorliegt und unter welchen Voraussetzungen diese jeweils zulässig sind. Grundsätzlich stellen sich diesbezüglich aber keine besonderen Schwierigkeiten.

Beispiel:

Das Jugendamt erhält von einem Nachbarn Informationen darüber, dass der Verdacht des Kindesmissbrauchs in einer Familie besteht. Der Nachbar bittet nur darum, dass sein Name geheim gehalten wird. Zur Abklärung des Verdachtes bittet das Jugendamt unter Angabe des Kindesnamens den Kindergarten um Mitteilung, ob bei dem Kind entsprechende Auffälligkeiten bemerkt wurden. Der Kindergarten lässt dem Jugendamt seine Einschätzung zukommen. Die Anfrage des Jugendamtes stellt bereits eine Datenübermittlung dar, da das Jugendamt sowohl den Namen als auch den Missbrauchsverdacht dem Kindergarten mitteilt. Entscheidend für die Zulässigkeit dieser Mitteilung ist, ob die Informationen, die das Jugendamt zur Nachforschung veranlasst haben, dem Jugendamt anvertraut wurden oder nicht. Wenn es sich um anvertraute Daten handelt, dann ist eine Datenübermittlung nur mit Einwilligung des/der Anvertrauenden zulässig, denn noch besteht lediglich der Verdacht eines Kindesmissbrauchs und keine gegenwärtige Gefahr für das Kindeswohl. Handelt es sich nicht um anvertraute Daten, dann ist eine Übermittlung gemäß § 64 SGB VIII zulässig. Hier handelt es sich lediglich bei dem Namen um eine anvertraute Information, so dass alle anderen Daten unter den Voraussetzungen des § 64 SGB VIII weiter gegeben werden dürfen. Die Weitergabe der Informationen bezüglich des Namens des Kindes und des Verdachtes an den Kindergarten ist damit gemäß § 64 Abs. 1 SGB VIII zulässig, weil Erhebungs- und Übermittlungszweck hier identisch sind. Die anschließende Weitergabe der Erkenntnisse des Kindergartens an das Jugendamt stellt für den Kindergarten eine Datenübermittlung dar, für das Jugendamt eine Datenerhebung bei Dritten. Richtet sich der Missbrauchsverdacht gegen die Eltern und werden diese deshalb durch das Jugendamt nicht von den Nachforschungen informiert, dann handelt es sich um eine Datenerhebung bei Dritten ohne Mitwirkung der Betroffenen, die aber gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 2 d, 4 SGB VIII zulässig ist. Richtet sich der Verdacht nicht gegen die Eltern, werden diese von den Erforschungsmaßnahmen in Kenntnis gesetzt und sind damit einverstanden, dann handelt es sich um eine Datenerhebung bei Dritten mit Zustimmung der Betroffenen, die entsprechend § 62 Abs. 1, 2 SGB VIII zulässig ist, weil sie zur Einleitung von Hilfe- und Schutzmaßnahmen für das Kind erforderlich ist.

⁴ Zum Beispiel wäre bei Hilfe zur Erziehung der/die Personensorgeberechtigte der/die Leistungsberechtigte, der/die Minderjährige wäre leistungsberechtigt, Geschwister wären sonstige Personen (Beispiel nach Fieseler/Schleicher).

2.) Das Recht zur Datenübermittlung der jeweiligen Stelle an das Jugendamt

Übermittelt eine Einrichtung auf Anfrage des Jugendamtes Daten, dann ist wesentliche Voraussetzung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung, dass die Daten zuvor auch rechtmäßig erhoben wurden. Insbesondere in den Fällen, in denen die übermittelnde Einrichtung erst aufgrund der Anfrage des Jugendamtes überhaupt Informationen einholt, muss zunächst nach den jeweils für die Einrichtung geltenden Datenschutzvorschriften geprüft werden, ob diese Datenerhebung zulässig ist. Dabei ist insbesondere dem allgemeinen Datenschutzgrundsatz Rechnung zu tragen, dass eine Datenerhebung in erster Linie bei dem/der Betroffenen und nur in den gesetzlich geregelten Ausnahmefällen ohne dessen/deren Mitwirkung zu erfolgen hat oder erfolgen darf.

a) Datenübermittlung durch Träger der freien Jugendhilfe und andere nicht-öffentliche Stellen

Für die Träger der freien Jugendhilfe sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften der SGB grundsätzlich nicht einschlägig. Gemäß § 61 Abs. 3 SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe jedoch, wenn er Einrichtungen und Dienste der freien Träger in Anspruch nimmt, sicherzustellen, dass auch diese die datenschutzrechtlichen Vorgaben der SGB einhalten. Faktisch gelten in diesen Fällen damit auch für die Träger der freien Jugendhilfe die Datenschutzvorschriften der §§ 61 ff. SGB VIII.

Wird der Träger der freien Jugendhilfe nicht im Sinne des § 61 Abs. 3 SGB VIII in Anspruch genommen oder möchte eine nicht öffentliche Stelle, die nicht im Bereich der Jugendhilfe tätig ist (zum Beispiel Frauenberatungsstelle), Daten an das Jugendamt übermitteln, dann richtet sich diese Datenübermittlung nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Befugnisse zur Datenübermittlung ergeben sich für diese Institutionen aus § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 BDSG. Demnach dürfen Daten für die Erfüllung eigener Zwecke übermittelt werden,

wenn dies der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses oder des vertragsähnlichen Verhältnisses dient oder

soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des/der Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Die Übermittlung oder Nutzung für einen anderen als den ursprünglichen Zweck ist gemäß § 28 Abs. 3 Nr. 1, 2 BDSG nur zulässig,

soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen eines/einer Dritten oder zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.

Eine Datenübermittlung ist damit auch ohne die Einwilligung des/der Betroffenen und auch dann möglich, wenn die Daten zu anderen Zwecken weitergegeben werden, als sie ursprünglich erhoben wurden. Werden beispielsweise im Rahmen einer Familienberatung zunächst zu Beratungszwecken Daten hinsichtlich eines innerfamiliären Missbrauches erhoben, dann dürfen diese Informationen ohne Zustimmung der betroffenen Personen sowohl zur Abwehr weiterer Gefahren für das Kindeswohl als auch zur Verfolgung der bereits geschehenen Missbräuche an andere Stellen weitergeleitet werden. Ebenso kann eine Drogenberatungsstelle, die zunächst nur zur Drogenberatung Daten erhebt, die erlangten Informationen über eine Kindeswohlgefährdung in der Regel an das Jugendamt weiterleiten, weil eine Kindeswohlgefährdung zumeist auch eine Gefährdung zur öffentlichen Sicherheit darstellt.

Das BDSG enthält weiterhin spezielle Regelungen für so genannte besondere Arten von Daten. Dies sind Angaben über rassistische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualeben (§ 3 Abs. 9 BDSG). Diese Daten dürfen nur unter engen Voraussetzungen verarbeitet werden. Diese liegen zum Beispiel vor, wenn die Datenverarbeitung erforderlich ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen des/der Betroffenen oder einer dritten Person, sofern der/die Betroffene aus physischen oder rechtlichen Gründen außer Stande ist, seine/ihre Einwilligung zu geben, oder wenn die Verarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des/der Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt (siehe § 28 Abs. 6 – 9 BDSG).

Eine weitergehende Pflicht zum Datenschutz kann sich jedoch aus dem Strafgesetzbuch ergeben. Handelt es sich bei der Beratungsstelle gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 4, 4 a StGB um eine staatlich anerkannte Ehe-, Familien-, Erziehungs-, Jugend- oder Suchtberatungsstelle oder eine Beratungsstelle nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, dann dürfen im Sinne des § 203 StGB „geheime“ Daten nur mit Einwilligung des/der Betroffenen oder im Falle eines rechtfertigenden Notstandes an Dritte übermittelt werden. Gleiches gilt, wenn die beratende Person ein staatlich anerkannter Sozialpädagoge/eine staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder ein staatlich anerkannter Sozialarbeiter/eine staatlich anerkannte Sozialarbeiterin gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB ist. Die Übermittlung von Daten zum Schutze einer dritten Person ist damit nur dann zulässig, wenn der/die Schweigepflichtige hinsichtlich des/der gefährdeten Dritten eine so genannte Garantstellung inne hat. Für die Fälle der Kindeswohlgefährdung bedeutet das, dass ein grundsätzlich schweigepflichtiger Berater/eine grundsätzlich schweigepflichtige Beraterin Informationen über die weiterhin drohenden Kindeswohlgefährdungen nur dann an Dritte weiterleiten darf, wenn er/sie für das Wohlergehen des Kindes besonders verantwortlich ist. Während für Berater/Beraterinnen in einer Familienberatungsstelle eine solche Verantwort-

lichkeit für die Kinder der betreuten Familien durchaus besteht, gilt dies zum Beispiel für eine Drogenberatungsstelle, bei der sich lediglich ein Elternteil in Beratung befindet, nicht. Es verbleibt aber immer noch die Möglichkeit, den Klienten/die Klientin zu einer Einwilligung in die Datenübermittlung im Rahmen eines Beratungsgesprächs zu bewegen.

b) Datenübermittlung durch Schulen/Kindergärten

Schulen dürfen Daten ohne Einwilligung des Betroffenen an öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder der Empfangenden erforderlich ist (§ 50 Schulgesetz (SchulG), § 4 Datenschutzverordnung Schule). Das heißt, dass eine Datenübermittlung beispielsweise bei dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung zulässig ist, weil es sowohl eine Aufgabe der Schule als auch des Jugendamtes ist, einem entsprechenden Verdacht nachzugehen und Aufklärungsmaßnahmen einzuleiten.

Kindertagesstätten öffentlicher Träger sind Sozialleistungsträger im Sinne des § 35 SGB I und dürfen daher Daten nur entsprechend der Vorschriften des SGB I, VIII und X weitergeben. Das bedeutet, dass eine Datenübermittlung mit Einwilligung oder bei Vorliegen ein der gesetzlichen Übermittlungsbefugnisse zulässig ist (insbesondere §§ 64, 65 SGB VIII). Die in den Kindertagesstätten beschäftigten Fachkräfte gehören zwar in der Regel keiner der in § 203 StGB benannten schweigepflichtigen Berufsgruppen an, als Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 c StGB sind sie aber gleichwohl gemäß § 203 Abs. 2 StGB zur Verschwiegenheit hinsichtlich der ihnen anvertrauten Geheimnisse verpflichtet. § 203 Abs. 2 S. 2, 2. HS. StGB kommt nicht zur Anwendung, da wegen § 65 SGB VIII insoweit auch für die Offenbarung einzelner Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eine besondere Verschwiegenheitsverpflichtung besteht.

Kindertagesstätten freier Träger sind ebenso wie die Träger der freien Jugendhilfe grundsätzlich keine Adressaten der datenschutzrechtlichen Regelungen des SGB I, VIII oder X. Ihre Befugnisse zur Datenübermittlung ergeben sich – ebenso wie bei den Trägern der freien Jugendhilfe – aus dem Bundesdatenschutzgesetz. Eine darüber hinaus gehende Geheimhaltungspflicht gemäß § 203 StGB ergibt sich für sie nicht.

c) Datenübermittlung durch Ärzte/Ärztinnen/ Psychologen/Psychologinnen/ Psychiater/Psychiaterinnen

Für Ärzte/Ärztinnen, Psychiater/Psychiaterinnen, Psychologen/Psychologinnen, psychologische Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen gilt, dass sie gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB hinsichtlich der ihnen anvertrauten Geheimnisse zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Eine Offenbarung der anvertrauten Informationen gegenüber dem Jugendamt ist

damit nur in den Fällen einer Einwilligung des/der sich Anvertrauenden oder des rechtfertigenden Notstandes zulässig.

d) Datenübermittlung durch Polizei/Staatsanwaltschaft und Gerichte

Gemäß § 13 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGVG) dürfen Gerichte und Staatsanwaltschaften personenbezogene Daten zur Erfüllung von Aufgaben des Jugendamtes übermitteln, wenn

- eine Zustimmung des/der Betroffenen vorliegt
- oder offensichtlich ist, dass die Übermittlung im Interesse des/der Betroffenen liegt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass er/sie in Kenntnis dieses Zwecks seine/ihre Einwilligung verweigern würde (mutmaßliche Einwilligung).

Ist eine Datenübermittlung nach dieser Vorschrift nicht zulässig, so kann sie jedoch gemäß der §§ 14 – 17 EGGVG erlaubt sein. § 17 Abs. 1 Nr. 5 EGGVG gestattet eine Datenübermittlung – auch an das Jugendamt –, sofern die Kenntnis der Daten aus Sicht der übermittelnden Stelle zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung Minderjähriger erforderlich ist.

Gemäß § 193 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) kann die Polizei anderen Behörden oder öffentlichen Stellen, die an der Abwehr von Gefahren beteiligt sind, personenbezogene Daten übermitteln. Eine Datenübermittlung an das Jugendamt ist also zulässig, wenn das Jugendamt im Bereich der Gefahrenabwehr tätig wird, das heißt, wenn das Jugendamt entweder Gefahren für das Kind oder von dem Kind ausgehende Gefahren abwehrt. Letzteres kann zum Beispiel dann gegeben sein, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher entweder gehäuft Straftaten begeht oder die Straftaten schwerwiegend sind.

Besondere Datenübermittlungsbefugnisse bei jugendlichen Straftätern

Für den Bereich der jugendlichen oder heranwachsenden Beschuldigten bestehen besondere Übermittlungsbefugnisse. So ist für die Polizei eine besondere Übermittlungsbefugnis an die Jugendgerichtshilfe in 3.1.3. der Richtlinien zur Förderung der Diversion in Verbindung mit § 45 JGG für den Fall vorgesehen, dass ein unterstützendes Erziehungsangebot zur Vermeidung künftiger Straftaten hilfreich erscheint. Ebenso legt Nr. 3.2.7. Polizeidienstvorschrift (PDV 382) Pflichten zur Information des Jugendamtes fest. Auch das Strafgericht und die Staatsanwaltschaft haben besondere Mitteilungsrechte oder -pflichten: So ist die Jugendgerichtshilfe seitens des Jugendgerichtes von dem Erlass oder der Vollstreckung eines Haftbefehls unverzüglich zu unterrichten (§ 72 a JGG). Des Weiteren muss sie über die Einleitung und den Ausgang des Verfahrens unterrichtet werden (§ 70 JGG). Weitere Mitteilungspflichten an die Jugendgerichtshilfe ergeben sich für die Staatsanwaltschaft aus Ziffer 32 der Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) in Verbindung mit § 38 JGG.

C. Datenoffenbarungspflichten und Strafbarkeiten

Wie bei jedem menschlichen Verhalten, so besteht auch bei einer jugendhilferechtlichen Tätigkeit grundsätzlich die Möglichkeit, dass ein Verhalten strafbar ist. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Verhalten tatsächlich strafbar ist und es auch zu einer Verurteilung kommt, ist jedoch tatsächlich geringer als dies vielfach empfunden wird. Im Zusammenhang mit der Übermittlung von Daten stellt sich, insbesondere in den Fällen des sexuellen Missbrauchs, der Misshandlung oder der Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen, oft auch die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Datenoffenbarungspflicht besteht und wann eine unterlassene Datenübermittlung in diesen Fällen strafbar sein kann. In der Regel stellt sich diese Frage explizit in Bezug auf die Pflicht zur Anzeigeerstattung bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft.

I. (Öffentlich-rechtliche) Pflicht zur Datenübermittlung

Klarzustellen ist diesbezüglich zunächst einmal, dass es keine allgemeine Pflicht für Beamte/Beamtinnen oder Angestellte des öffentlichen Dienstes zur Anzeige von Straftaten gibt. Eine solche Pflicht zur Anzeige oder Datenübermittlung besteht nur, wenn das Ermessen, dass der Gesetzgeber dem Jugendamt bei der Auswahl der richtigen Jugendhilfemaßnahme eingeräumt hat, sich im konkreten Einzelfall auf „Null“ reduziert hat. Dies setzt voraus, dass keine andere der im Jugendhilfebereich vorgesehenen Hilfemaßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen zur Erfüllung der entsprechenden Jugendhilfeaufgabe ist. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn alle anderen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für das Kindeswohl erfolglos ausgeschöpft wurden (zum Beispiel Wegweisung der Person, die das Kindeswohl gefährdet) oder nicht angemessen sind (beispielsweise Herausnahme des Kindes aus der Familie und Unterbringung in einer stationären Schutzeinrichtung wegen eines gewalttätigen Elternteils).

Eine Pflicht zur Datenübermittlung kann sich auch aus § 161 StPO ergeben. Zwar geht das Sozialgeheimnis dem in § 161 StPO festgelegten Auskunftsrecht der Staatsanwaltschaft grundsätzlich vor, wenn jedoch im konkreten Einzelfall das Jugendamt aufgrund einer gesetzlichen Befugnis oder einer Einwilligung des/der Betroffenen berechtigt ist, die Daten an die Staatsanwaltschaft zu übermitteln, dann lebt das Auskunftsrecht der Staatsanwaltschaft wieder auf. Auf eine Anfrage der Staatsanwaltschaft hin muss das Jugendamt daher der Staatsanwaltschaft Auskunft erteilen, soweit es zur Datenübermittlung berechtigt ist.

II. Strafbarkeit der unterlassenen Datenübermittlung

Eine Unterlassung kann nur strafbar sein, wenn eine entsprechende strafrechtliche Handlungspflicht besteht. Da nur ein rechtswidriges, nicht aber ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln strafbar sein kann, ist Voraussetzung für eine Strafbarkeit, dass die unterlassene Datenübermittlung unter öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten *rechtswidrig* war. Dies ist der Fall, wenn unter öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten eine Datenübermittlungspflicht bestand. Der Jugendamtsmitarbeiter/die Jugendamtsmitarbeiterin darf also nicht nur zur Datenübermittlung befugt sein, sondern dieses Recht zur Datenübermittlung muss sich im jeweiligen Einzelfall zu einer Datenübermittlungspflicht entwickelt haben. Voraussetzung für eine Strafbarkeit wegen unterlassener Anzeige von Kindeswohlgefährdungen ist also zunächst, dass eine solche Pflicht zur Anzeige, das heißt, zur Datenübermittlung, besteht. Besteht im Einzelfall unter öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten eine solche Pflicht zur Übermittlung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden und unterlässt der Jugendamtsmitarbeiter/die Jugendamtsmitarbeiterin die erforderliche Anzeige, dann kann er/sie sich als Garant/Garantin für das Wohl des Kindes wegen dieser Unterlassung strafbar machen. Dies setzt jedoch voraus, dass alle weiteren Strafbarkeitsvoraussetzungen vorliegen (zum Beispiel Vorsatz oder Fahrlässigkeit).

III. Sonstiges strafbares Verhalten

Eine strafbare Unterlassung kann zudem in den Fällen gegeben sein, in denen bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung durch den zuständigen Jugendamtsmitarbeiter/die zuständige Jugendamtsmitarbeiterin entweder keine oder erkennbar nicht zur Gefahrabwendung geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Beispiel: In einer Familie missbraucht der Vater ein Kind fortgesetzt und erheblich. In ersten Gesprächen mit dem Jugendamt bestreiten beide Elternteile, dass ein Missbrauch stattfindet, verweigern alle weiteren Gespräche und lehnen eine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt ausdrücklich ab. Der Jugendamtsmitarbeiter ist der Ansicht, dass weitere erhebliche Missbräuche des Kindes zu erwarten sind. Trotzdem und obwohl deutlich ist, dass die Eltern weder in der Lage noch willens sind, mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten, versucht der Jugendamtsmitarbeiter, eine sozialpädagogische Familienhilfe einzuleiten.

Die Frage der Strafbarkeit stellt sich jedoch nicht nur im Hinblick auf das Unterlassen einer Anzeige, sondern auch, wenn eine Anzeige erstattet wird. Die Erstattung einer Anzeige und die damit einhergehende Preisgabe von Informationen kann nämlich gleichfalls einen Straftatbestand (§ 203 StGB) erfüllen. Es muss also „in alle Richtungen“ geprüft werden, ob eine Datenübermittlung strafrechtlich zulässig ist, bevor Daten weitergegeben werden.

D. Auskunfts- und Zeugnispflicht, Akteneinsichtsrecht

Da das Sozialgeheimnis letztlich nur gewährleistet werden kann, wenn die Sozialdaten umfassend geschützt sind, normiert § 35 Abs. 3 SGB I, dass, soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, keine Auskunfts- oder Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlage oder Auslieferung von Schriftstücken an Dritte besteht. Fehlt es an einer Übermittlungsbefugnis, dann besteht auch kein Recht zur Zeugenaussage, zur Aktenvorlage oder Gewährung von Einsicht in Akten. Eine Zeugenaussage, eine Akteneinsicht oder eine Auskunft kommen also nur in Betracht, sofern die Datenübermittlung an sich zulässig ist. Darf und will ein Jugendamtsmitarbeiter/eine Jugendamtsmitarbeiterin eine Zeugenaussage machen, dann bedarf es dafür darüber hinaus noch einer Aussagegenehmigung durch seinen Dienstherrn. Es ist Aufgabe des Gerichtes, die Aussagegenehmigung des Dienstherrn einzuholen; dem Zeugen/der Zeugin aufzugeben, sich diese selbst einzuholen, ist unzulässig, kommt aber in der Praxis dennoch häufig vor.

Aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung resultiert auch ein Auskunftsrecht der Betroffenen (§ 83 SGB X). Dieses Auskunftsrecht begründet zwar keinen Anspruch auf Akteneinsicht; diese darf jedoch gewährt werden. Begehrt der/die Betroffene gleichwohl Akteneinsicht, hat er/sie jedoch einen Anspruch darauf, dass ermessensfehlerfrei über seinen/ihren Antrag entschieden wird. Rechtlich fehlerhaft ist es also dem/der Betroffenen mitzuteilen, dass es generell kein Recht auf Einsichtnahme in die Akten des Jugendamtes gebe.

Beispiel 1:

Eine Jugendliche vertraut in einem Beratungsgespräch dem Mitarbeiter des Jugendamtes an, dass sie von einem Nachbarn sexuell missbraucht worden ist. Der Nachbar erfährt, dass sich die Jugendliche beim Jugendamt beraten ließ, und verlangt nun vom Jugendamt Akteneinsicht, um zu erfahren, welche Informationen über ihn gespeichert wurden.

Muss das Jugendamt ihm Akteneinsicht gewähren?

Der Nachbar hat zwar gemäß § 83 SGB X ein Recht auf Auskunft hinsichtlich der über ihn gespeicherten Informationen; diesem Anspruch muss jedoch nicht durch eine Akteneinsicht genügt werden. Das Jugendamt darf vielmehr auswählen (Ermessen), auf welche Art und Weise es den Auskunftsanspruch des Betroffenen erfüllen möchte. Der Nachbar hat zudem auch keinen Anspruch auf sämtliche in der Akte enthaltenen Informationen. Gemäß § 83 SGB X muss eine Auskunftsertei-

lung jedoch unterbleiben, soweit die Daten ihrem Wesen nach, insbesondere wegen überwiegender Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen. Die Auskunftserteilung ist damit nur bezogen auf solche Informationen zulässig, hinsichtlich derer die Interessen der Jugendlichen nicht überwiegen. In der Regel überwiegen die Interessen der Jugendlichen hier insbesondere deshalb, weil die mitgeteilten Informationen der besonders geschützten Intimsphäre der Jugendlichen angehören und es hier auch eines Schutzes der Jugendlichen vor dem Nachbarn bedarf. In die Interessenabwägung ist auch einzubeziehen, dass sich eine Auskunftserteilung auf ein eventuelles Strafverfahren möglicherweise nachteilig auswirkt. Damit besteht ein Auskunftsrecht faktisch in solchen Fällen regelmäßig nicht mehr.

Beispiel 2:

Das Jugendamt erhält von Nachbarn Hinweise auf eine Kindesmisshandlung in einer Familie. Wegen des Verdachtes der Kindeswohlgefährdung statet ein Jugendamtsmitarbeiter der Familie daraufhin einen Hausbesuch ab. Die Familie begehrt von dem Mitarbeiter Auskunft darüber, wer dem Jugendamt den Hinweis gegeben hat. Darf der Jugendamtsmitarbeiter den Namen bekannt geben?

Auch hier hat die Auskunftserteilung zu unterbleiben, sofern es sich bei dem Hinweis nicht um eine bewusste wahrheitswidrige Information handelt. Ein Geheimhaltungsinteresse des Jugendamtes besteht nämlich immer dann, wenn die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben gefährden würde. Da das Jugendamt für die Erfüllung seiner Aufgaben auch darauf angewiesen ist, Hinweise auf mögliche Kindeswohlgefährdungen aus dem sozialen Umfeld zu erhalten, besteht insoweit ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse in Bezug auf den Namen der Melder. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Hinweis bewusst wahrheitswidrig erteilt wurde. Zum einen sind die bewusst wahrheitswidrigen Angaben für die Aufgabenerfüllung des Jugendamtes kontraproduktiv und darüber hinaus hat das Jugendamt insbesondere auch mit Blick auf eine mögliche Strafbarkeit des Hinweisgebers kein Interesse an der Geheimhaltung dessen Namens.

In den Fällen einer bewusst wahrheitswidrigen Meldung muss das Jugendamt auf Anfrage der Staatsanwaltschaft den Namen des Melders bekannt geben, wenn diese gegen den Melder wegen Vortäuschung einer Straftat (§ 145 d StGB) oder wegen falscher Verdächtigung (§ 164 StGB) ermittelt.

E. Verantwortlichkeit für die Prüfung der Zulässigkeit der Datenübermittlung

Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt gemäß § 67 d Abs. 2 SGB X grundsätzlich die übermittelnde Stelle. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Daten auf Anfrage einer anderen Stelle übermittelt werden. In diesem Fall trägt diese die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung. Die übermittelnde Stelle prüft diesbezüglich nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, dass ein besonderer Anlass zu einer weitergehenden Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

F. Anhang der datenschutzrelevanten Normen

Sozialgesetzbuch I

(SGB I, Allgemeiner Teil)

§ 35

Sozialgeheimnis

(1) Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Sozialdaten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen dürfen Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, weder zugänglich sein noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden. Der Anspruch richtet sich auch gegen die Verbände der Leistungsträger, die Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger und ihrer Verbände, die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung, die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, gemeinsame Servicestellen, Integrationsfachdienste, die Künstlersozialkasse, die Deutsche Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, nach § 107 Abs. 1 des Vierten Buches und § 66 des Zehnten Buches durchführen, die Versicherungsämter und Gemeindebehörden, sowie die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen (§ 2 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes) soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetzbuch wahrnehmen, das Bundesamt für Güterverkehr, soweit es Aufgaben nach § 107 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches durchführt, und die Stellen, die Aufgaben nach § 67 c Abs. 3 des Zehnten Buches wahrnehmen. Die Beschäftigten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei den genannten Stellen das Sozialgeheimnis zu wahren.

(2) Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten ist nur unter den Voraussetzungen des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches zulässig.

(3) Soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateien und automatisiert erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Sozialdaten.

(4) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich.

(5) Sozialdaten Verstorbener dürfen nach Maßgabe des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches verarbeitet oder genutzt werden. Sie dürfen außerdem verarbeitet oder genutzt werden, wenn schutzwürdige Interessen des Verstorbenen oder seiner Angehörigen dadurch nicht beeinträchtigt werden können.

Sozialgesetzbuch VIII

(SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe)

§ 8 a

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern und Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Abs. 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine in soweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzufragen; dies gilt auch, wenn die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme der Personensorgeberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirkend die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

§ 36

Mitwirkung, Hilfeplan

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf

die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78 a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78 b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplanes nach Absatz 2 geboten ist.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.

(3) Erscheinen Hilfen nach § 35 a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35 a Abs. 1 a abgegeben hat, beteiligt werden; vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht werden soll, soll zum Ausschluss einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35 a Abs. 1 a Satz 1 genannten Person eingeholt werden. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die Stellen der Bundesagentur für Arbeit beteiligt werden.

§ 50

Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten

(1) Das Jugendamt unterstützt das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in Verfahren vor dem Vormundschafts- und dem Familiengericht mitzuwirken, die in den §§ 49 und 49 a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit genannt sind.

(2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin.

§ 52

Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

(1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken.

(2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.

(3) Der Mitarbeiter des Jugendamts oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, der nach § 38 Abs. 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes tätig wird, soll den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen.

§ 61

Anwendungsbereich

(1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85 a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.

(3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

§ 62

Datenerhebung

(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

(3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

- 1.) eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
- 2.) ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
 - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
 - b) [...]
 - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48 a und nach § 52
 - d) die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a oder
- 3.) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden,
- 4.) die Erhebung bei den Betroffenen den Zugang ernsthaft gefährden würde.

(4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 entsprechend.

§ 64

Datenübermittlung und -nutzung

(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

(2 a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

§ 65

Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und er-

zieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8 a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zweck der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8 a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2 a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(2) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

Sozialgesetzbuch X

(SGB X, Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz)

§ 67 d

Übermittlungsgrundsätze

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist nur zulässig, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 oder nach einer anderen Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch vorliegt.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, trägt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in seinem Ersuchen.

(3) Sind mit Sozialdaten, die nach Absatz 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten so verbunden, dass eine

Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten nur zulässig, wenn schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung nicht überwiegen; eine Veränderung oder Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(4) Die Übermittlung von Sozialdaten auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder im Wege der Datenübertragung ist auch über Vermittlungsstellen zulässig. Für die Auftragserteilung an die Vermittlungsstelle gilt § 80 Abs. 2 Satz 1, für deren Anzeigepflicht § 80 Abs. 3 und für die Verarbeitung und Nutzung durch die Vermittlungsstelle § 80 Abs. 4 entsprechend.

§ 68

Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr oder zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche

(1) Zur Erfüllung von Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr, der Justizvollzugsanstalten oder zur Durchsetzung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen in Höhe von mindestens 600 Euro ist es zulässig, im Einzelfall auf Ersuchen Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift des Betroffenen, seinen derzeitigen oder zukünftigen Aufenthalt sowie Namen und Anschriften seiner derzeitigen Arbeitgeber zu übermitteln, soweit kein Grund zur Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden, und wenn das Ersuchen nicht länger als sechs Monate zurückliegt. Die ersuchte Stelle ist über § 4 Abs. 3 hinaus zur Übermittlung auch dann nicht verpflichtet, wenn sich die ersuchende Stelle die Angaben auf andere Weise beschaffen kann. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn das Amtshilfeersuchen zur Durchführung einer Vollstreckung nach § 66 erforderlich ist.

(1 a) Zu dem in § 7 Abs. 2 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes bezeichneten Zweck ist es zulässig, der in dieser Vorschrift bezeichneten Zentralen Behörde auf Ersuchen im Einzelfall den derzeitigen Aufenthalt des Betroffenen zu übermitteln, soweit kein Grund zur Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(2) Über das Übermittlungsersuchen entscheidet der Leiter der ersuchten Stelle, sein allgemeiner Stellvertreter oder ein besonders bevollmächtigter Bediensteter.

(3) Eine Übermittlung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Sozialdaten, von Angaben zur Staats- und Religionsangehörigkeit, früherer Anschriften der Betroffenen, von Namen und Anschriften früherer Arbeitgeber der Betroffenen sowie von Angaben über an Betroffene erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen ist zulässig, soweit sie zur Durchführung einer nach Bundes- oder Landesrecht zulässigen Rasterfahndung erforder-

lich ist. § 67 d Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung; § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 69

Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder einer solchen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, wenn er eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle ist,
2. für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe nach Nummer 1 zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens oder
3. für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen des Betroffenen im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Erbringung von Sozialleistungen; die Übermittlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.

[...]

§ 73

Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder wegen einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

(2) Eine Übermittlung von Sozialdaten zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer anderen Straftat ist zulässig, soweit die Übermittlung auf die in § 72 Abs. 1 Satz 2 genannten Angaben und die Angaben über erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen beschränkt ist.

(3) Die Übermittlung nach den Absätzen 1 und 2 ordnet der Richter an.

§ 78

Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht eines Dritten, an den Daten übermittelt werden

(1) Personen oder Stellen, die nicht in § 35 des Ersten Buches genannt und denen Sozialdaten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind. Die Dritten haben die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen. Sind Sozialdaten an Gerichte

oder Staatsanwaltschaften übermittelt worden, dürfen diese gerichtliche Entscheidungen, die Sozialdaten enthalten, weiter übermitteln, wenn eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle zur Übermittlung an den weiteren Dritten befugt wäre. Abweichend von Satz 3 ist eine Übermittlung nach § 125 c des Beamtenrechtsrahmengesetzes und nach Vorschriften, die auf diese Vorschrift verweisen, zulässig. Sind Sozialdaten an Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte oder Behörden der Gefahrenabwehr übermittelt worden, dürfen diese die Daten unabhängig vom Zweck der Übermittlung sowohl für Zwecke der Gefahrenabwehr als auch für Zwecke der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung verarbeiten und nutzen.

(2) Werden Daten an eine nichtöffentliche Stelle übermittelt, so sind die dort beschäftigten Personen, welche diese Daten verarbeiten oder nutzen, von dieser Stelle vor, spätestens bei der Übermittlung auf die Einhaltung der Pflichten nach Absatz 1 hinzuweisen.

(3) Ergibt sich im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens nach § 66 die Notwendigkeit, dass eine Strafanzeige zum Schutz des Vollstreckungsbeamten erforderlich ist, so dürfen die zum Zwecke der Vollstreckung übermittelten Sozialdaten auch zum Zweck der Strafverfolgung verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies erforderlich ist. Das Gleiche gilt auch für die Klärung von Fragen im Rahmen eines Disziplinarverfahrens.

(4) Sind Sozialdaten an Gerichte oder Staatsanwaltschaften für die Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens übermittelt worden, so dürfen sie nach Maßgabe der §§ 476, 487 Abs. 4 der Strafprozessordnung und der §§ 49 b und 49 c Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet oder genutzt werden.

§ 83

Auskunft an den Betroffenen

(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Sozialdaten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,
2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden, und
3. den Zweck der Speicherung.

In dem Antrag soll die Art der Sozialdaten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die Sozialdaten nicht automatisiert oder nicht in nicht automatisierten Dateien gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem Betroffenen geltend gemachten

Informationsinteresse steht. Die verantwortliche Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen. § 25 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Für Sozialdaten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie auf Grund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder die ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen, gilt Absatz 1 nicht, wenn eine Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(3) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung von Sozialdaten an Staatsanwaltschaften und Gerichte im Bereich der Strafverfolgung, an Polizeibehörden, Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(4) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden müssen,

und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(5) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er sich, wenn die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz unterliegen, an diesen, sonst an die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle wenden kann.

(6) Wird einem Auskunftsberechtigten keine Auskunft erteilt, so kann, soweit es sich um in § 35 des Ersten Buches genannte Stellen handelt, die der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz unterliegen, dieser, sonst die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle auf Verlangen der Auskunftsberechtigten prüfen, ob die Ablehnung der Auskunftserteilung rechtmäßig war.

(7) Die Auskunft ist unentgeltlich.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 34

Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

§ 138

Nichtanzeige geplanter Straftaten

1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung

[...]

5. eines Mordes (§ 211) oder Totschlags (§ 212) oder eines Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Kriegsverbrechens (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches),

6. einer Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Abs. 3, 4 oder Abs. 5, des § 233 Abs. 3, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt, der §§ 234, 234 a, 239 a oder 239 b,

7. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251 oder 255) oder [...]

zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. [...]

(3) Wer die Anzeige leichtfertig unterlässt, obwohl er von dem Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat glaubhaft erfahren hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 203

Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung, [...]
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist. [...]
- 4 a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder [...]

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger, [...]

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Jugendgerichtsgesetz (JGG)

§ 38

Jugendgerichtshilfe

(1) Die Jugendgerichtshilfe wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt.

(2) Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind. In Haftsachen berichten sie beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen. In die Hauptverhandlung soll der Vertreter der Jugendgerichtshilfe entsandt werden, der die Nachforschungen angestellt hat. Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wachen sie darüber, dass der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt. Erhebliche Zuwiderhandlungen teilen sie dem Richter mit. Im Fall der Unterstellung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 üben sie die Betreuung und Aufsicht aus, wenn der Richter nicht eine andere Person damit beauftragt. Während der Bewährungszeit arbeiten sie eng mit dem Bewährungshelfer zusammen. Während des Vollzugs bleiben sie mit dem Jugendlichen in Verbindung und nehmen sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.

(3) Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen. Dies soll so früh wie möglich geschehen. Vor der Erteilung von Weisungen (§ 10) sind die Vertreter der Jugendgerichtshilfe stets zu hören; kommt eine Betreuungsweisung in Betracht, sollen sie sich auch dazu äußern, wer als Betreuungshelfer bestellt werden soll.

§ 50

Anwesenheit in der Hauptverhandlung

1) Die Hauptverhandlung kann nur dann ohne den Angeklagten stattfinden, wenn dies im allgemeinen Verfahren zulässig wäre, besondere Gründe dafür vorliegen und der Staatsanwalt zustimmt.

(2) Der Vorsitzende soll auch die Ladung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters anordnen. [...]

(3) Dem Vertreter der Jugendgerichtshilfe sind Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitzuteilen. Er erhält auf Verlangen das Wort.

(4) Nimmt ein bestellter Bewährungshelfer an der Hauptverhandlung teil, so soll er zu der Entwicklung des Jugendlichen in der Bewährungszeit gehört werden. Satz 1 gilt für einen bestellten Betreuungshelfer und den

Leiter eines sozialen Trainingskurses, an dem der Jugendliche teilnimmt, entsprechend.

§ 70

Mitteilungen

Die Jugendgerichtshilfe, in geeigneten Fällen auch der Vormundschaftsrichter, der Familienrichter und die Schule werden von der Einleitung und dem Ausgang des Verfahrens unterrichtet. Sie benachrichtigen den Staatsanwalt, wenn ihnen bekannt wird, dass gegen den Beschuldigten noch ein anderes Strafverfahren anhängig ist. Der Familien- und Vormundschaftsrichter teilt dem Staatsanwalt ferner familien- und vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen sowie ihre Änderung und Aufhebung mit, soweit nicht für den Familien- und Vormundschaftsrichter erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder des sonst von der Mitteilung Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen.

§ 72 a

Heranziehung der Jugendgerichtshilfe in Haftsachen

Die Jugendgerichtshilfe ist unverzüglich von der Vollstreckung eines Haftbefehls zu unterrichten; ihr soll bereits der Erlass eines Haftbefehls mitgeteilt werden. Von der vorläufigen Festnahme eines Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe zu unterrichten, wenn nach dem Stand der Ermittlungen zu erwarten ist, dass der Jugendliche gemäß § 128 der Strafprozessordnung dem Richter vorgeführt wird.

Strafprozessordnung (StPO)

§ 161

(1) Zu dem in § 160 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Zweck ist die Staatsanwaltschaft befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen und Ermittlungen jeder Art entweder selbst vorzunehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes vornehmen zu lassen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln. Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrag der Staatsanwaltschaft zu genügen, und in diesem Falle befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen.

(2) In oder aus einer Wohnung erlangte personenbezogene Informationen aus einem Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung im Zuge nicht offener Ermittlungen auf polizeirechtlicher Grundlage dürfen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu Beweis Zwecken nur verwendet werden (Artikel 13 Abs. 5 des Grundgesetzes), wenn das Amtsgericht (§ 162 Abs. 1), in dessen Bezirk die anordnende Stelle ihren Sitz hat, die Rechtmäßigkeit der Maßnahme festgestellt hat; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

(2) Dieses Gesetz gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch

1. öffentliche Stellen des Bundes,
2. öffentliche Stellen der Länder, soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist und soweit sie
 - a) Bundesrecht ausführen oder
 - b) als Organe der Rechtspflege tätig werden und es sich nicht um Verwaltungsangelegenheiten handelt,
3. nicht-öffentliche Stellen, soweit sie die Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten, nutzen oder dafür erheben oder die Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeiten, nutzen oder dafür erheben, es sei denn, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten.

[...]

§ 3

Weitere Begriffsbestimmungen

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener).

[...]

(3) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen. [...]

(9) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

§ 4 a

Einwilligung

(1) Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Er ist auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklä-

rungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben. [...]

(3) Soweit besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

§ 28

Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für eigene Zwecke

(1) Das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke ist zulässig,

1. wenn es der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlicher Vertrauensverhältnisse mit dem Betroffenen dient,
2. soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt, oder [...]

Bei der Erhebung personenbezogener Daten sind die Zwecke, für die die Daten verarbeitet oder genutzt werden sollen, konkret festzulegen.

(2) Für einen anderen Zweck dürfen sie nur unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 übermittelt oder genutzt werden.

(3) Die Übermittlung oder Nutzung für einen anderen Zweck ist auch zulässig:

1. soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten oder
2. zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist, oder [...]

(6) das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) für eigene Geschäftszwecke ist zulässig, soweit nicht der Betroffene nach Maßgabe des § 4 a Abs. 3 eingewilligt hat, wenn

1. dies zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern der Betroffene aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, seine Einwilligung zu geben, [...]

(8) Für einen anderen Zweck dürfen die besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) nur unter den Voraussetzungen des Abs. 6 Nr. 1 – 4 oder des Abs. 7 Satz 1 übermittelt werden. Eine Übermittlung oder Nutzung ist auch zulässig, wenn dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG)

§ 12

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten von Amts wegen durch Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften an öffentliche Stellen des Bundes oder eines Landes für andere Zwecke als die des Verfahrens, für die die Daten erhoben worden sind. Besondere Rechtsvorschriften des Bundes oder, wenn die Daten aus einem landesrechtlich geregelten Verfahren übermittelt werden, eines Landes, die von den §§ 18 bis 22 abweichen, gehen diesen Vorschriften vor.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, sofern sichergestellt ist, dass bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.

(3) Eine Übermittlung unterbleibt, wenn ihr eine besondere bundes- oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelung entgegensteht.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.

(5) Das Bundesministerium der Justiz kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu den nach diesem Abschnitt zulässigen Mitteilungen erlassen. Ermächtigungen zum Erlass von Verwaltungsvorschriften über Mitteilungen in besonderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 13

(1) Gerichte und Staatsanwaltschaften dürfen personenbezogene Daten zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben übermitteln, wenn

1. eine besondere Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt,
2. der Betroffene eingewilligt hat,
3. offensichtlich ist, dass die Übermittlung im Interesse des Betroffenen liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass er in Kenntnis dieses Zwecks seine Einwilligung verweigern würde,
4. die Daten auf Grund einer Rechtsvorschrift von Amts wegen öffentlich bekannt zu machen sind oder in ein von einem Gericht geführtes, für jedermann unbeschränkt einsehbares öffentliches Register einzutragen sind oder es sich um die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse handelt oder

5. auf Grund einer Entscheidung

- a) bestimmte Rechtsfolgen eingetreten sind, insbesondere der Verlust der Rechtsstellung aus einem öffentlich-rechtlichen Amts- oder Dienstverhältnis, der Ausschluss vom Wehr- oder Zivildienst, der Verlust des Wahlrechts oder der Wählbarkeit oder der Wegfall von Leistungen aus öffentlichen Kassen und
- b) die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Verwirklichung der Rechtsfolgen erforderlich ist;

dies gilt auch, wenn auf Grund der Entscheidung der Erlass eines Verwaltungsaktes vorgeschrieben ist, ein Verwaltungsakt nicht erlassen werden darf oder wenn der Betroffene ihm durch Verwaltungsakt gewährte Rechte auch nur vorläufig nicht wahrnehmen darf.

(2) In anderen als in den in Absatz 1 genannten Fällen dürfen Gerichte und Staatsanwaltschaften personenbezogene Daten zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben einschließlich der Wahrnehmung personalrechtlicher Befugnisse übermitteln, wenn eine Übermittlung nach den §§ 14 bis 17 zulässig ist und soweit nicht für die übermittelnde Stelle offensichtlich ist, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Übermittelte Daten dürfen auch für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz oder einem entsprechenden Landesgesetz verwendet werden.

§ 17

Die Übermittlung personenbezogener Daten ist ferner zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle

1. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten,
2. für ein Verfahren der internationalen Rechtshilfe,
3. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
4. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person oder
5. zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung Minderjähriger

erforderlich ist.

Polizeidienstvorschrift 382 (PDV, Bearbeitung von Jugendsachen)

Ziffer 3.2.7:

Das Jugendamt und sonst zuständige Behörden sind unverzüglich zu unterrichten, wenn schon während der polizeilichen Ermittlungen erkennbar wird, dass Leistungen der Jugendhilfe in Frage kommen. In allen anderen Fällen ist spätestens mit der Abgabe der Ermittlungsvorgänge an die Staatsanwaltschaft das Jugendamt zu unterrichten, sofern eine Gefährdung Minderjähriger (Nr. 2.2) vorliegt, gegebenenfalls ist bei Ermittlungen gegen Heranwachsende eine Benachrichtigung in Betracht zu ziehen (" 2 und 7 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)). Hat das Jugendamt Aufgaben der Jugendhilfe anderen Stellen übertragen, ist bei einvernehmlicher Regelung zwischen Staatsanwaltschaft, Jugendamt und Polizei eine unmittelbare Unterrichtung dieser Stellen zulässig.

Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)

Ziffer 32

Mitteilungen an die Jugendgerichtshilfe in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende (§§ 38, 50, 70 Satz 1, §§ 72 a, 107, 109 Abs. 1 JGG)

In Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sind der Jugendgerichtshilfe mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens,
2. vorläufige Anordnungen über die Erziehung,
3. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls sowie die Unterbringung zur Beobachtung,
4. die Erhebung der öffentlichen Klage,
5. Ort und Zeit der Hauptverhandlung,
6. die Urteile,
7. der Ausgang des Verfahrens,
8. der Name und die Anschrift der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers,

die nachträgliche Entscheidungen, die sich auf Weisungen oder Auflagen beziehen oder eine Aussetzung der Vollstreckung einer Jugendstrafe oder des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung, eine Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe oder die Führungsaufsicht betreffen.

Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG)

§ 50

Erhebung und Verarbeitung von Daten

(1) Personenbezogene Daten der Schülerinnen, Schüler und Eltern dürfen von den Schulen, den Schulträgern und Schulaufsichtsbehörden erhoben und verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Es sind dies

1. bei Schülerinnen und Schülern:

Vor- und Familienname, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Adressdaten (einschließlich Telefon), Staatsangehörigkeit, Aussiedlereigenschaft, Muttersprache, Konfession, Krankenversicherung, Leistungs- und Schullaufbahn Daten, Daten über das allgemeine Lernverhalten und das Sozialverhalten und das Verhalten in der Schule, Daten über Behinderungen, soweit sie für den Schulbesuch von Bedeutung sein können, die Ergebnisse der schulärztlichen, schulpsychologischen und sonderpädagogischen Untersuchungen, bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern die Daten über Vorbildung, Berufsausbildung, Berufspraktikum und Berufstätigkeit sowie die Adressdaten (einschließlich Telefon) des Ausbildungsbetriebes oder der Praktikumsstelle;

2. bei Eltern:

Name, Adressdaten (einschließlich Telefon). Schülerinnen, Schüler und Eltern haben die erforderlichen Angaben zu machen. Sie sind auf die Rechtsgrundlage für die Erhebung und Verarbeitung der Daten aufmerksam zu machen.

(2) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten dürfen in der Regel nur in der Schule befindliche Datenverarbeitungsgeräte des Schulträgers eingesetzt werden.

(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den in Absatz 1 genannten Stellen und an andere öffentliche Stellen sowie der Datenaustausch mit Schulen in freier Trägerschaft ist zulässig, soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Übermittlung personenbezogener Daten an Einzelpersonen oder private Einrichtungen ist nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen zulässig, sofern nicht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft gemacht wird und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen überwiegen; § 49 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt. Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen. Bei der Datenübermittlung an Schulen in freier Trägerschaft und Übermittlungen nach Satz 2 hat die übermittelnde Stelle die empfangende Stelle zu verpflichten, die Daten nur zu dem Zwecke zu verwenden, zu dem sie übermittelt wurden.

[...]

(6) Schülerinnen, Schüler und Eltern haben ein Recht auf Einsicht in die sie betreffenden Daten sowie die Stellen, an die Daten übermittelt worden sind; für minderjährige Schülerinnen und Schüler wird das Recht durch die Eltern ausgeübt. Die Einsichtnahme und die Auskunft können eingeschränkt oder versagt werden, wenn der Schutz der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers, der Eltern oder Dritter dieses erforderlich macht.

(7) Persönliche Zwischenbewertungen des Lernverhaltens und des Verhaltens in der Schule sowie persönliche Notizen der Lehrkräfte über Schülerinnen, Schüler und Eltern sind von dem Recht auf Einsichtnahme und Auskunft ausgenommen.

(8) Die mit Einwilligung der Schülerinnen, Schüler und Eltern erhobenen Daten dürfen nur zu dem Zweck benutzt werden, zu dem sie von den Betroffenen mitgeteilt worden sind. Eine anderweitige Verwendung bedarf einer erneuten Einwilligung.
[...]

Landesverordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen

§ 2 Datenerhebung, Berichtigung, Auskunft, Einsicht in Akten

(1) Schülerinnen und Schüler sowie Eltern sind bei der Erhebung personenbezogener Daten zur Auskunft verpflichtet, soweit es sich um Daten nach § 3 Abs. 1 handelt.

(2) Nicht in § 3 Abs. 1 aufgeführte Daten dürfen im Einzelfall nur erhoben werden, wenn die oder der Betroffene eingewilligt hat. Die Einwilligung ist grundsätzlich schriftlich gegenüber der Schulleitung zu erklären. Im Übrigen gilt § 12 LDSG.

(3) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(4) Schülerinnen, Schüler sowie Eltern sind nach Maßgabe des § 50 Abs. 6 SchulG berechtigt, Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu nehmen und Auskunft über die sie betreffenden Daten und die Stellen zu erhalten, an die Daten übermittelt worden sind. Für minderjährige Schülerinnen und Schüler wird das Recht durch die Eltern ausgeübt. Ausgenommen von diesem Einsichts- und Auskunftsrecht sind persönliche Notizen der Lehrkraft über Schülerinnen, Schüler, persönliche Zwischenbewertungen des Lernverhaltens in der Schule und den täglichen Unterrichtsbetrieb begleitende Vermerke sowie Notizen über die Eltern.
[...]

§ 3 Datenbestand in der Schule

(1) Der Umfang der personenbezogenen Daten, die nach § 50 Abs. 1 SchulG erhoben werden dürfen, ergibt sich aus der Anlage. Verantwortlich für die Datenverarbeitung der erhobenen Daten ist die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Der nach Absatz 1 zugelassene Datenbestand an Schulen kann von allen Lehrkräften, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendaren eingesehen werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben dieser Personen erforderlich ist. Die Genehmigung erteilt im Einzelfall oder generell die Schulleiterin oder der Schulleiter. Das Recht auf Einsichtnahme durch Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß § 120 Abs. 4 SchulG bleibt unberührt.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen für die Übermittlung von Daten

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen, insbesondere an

1. Schulen, Schulträger und Schulaufsichtsbehörden
2. Gesundheitsämter - Schulärztlicher Dienst -
3. den Schulpsychologischen Dienst
4. Krankenhauspädagoginnen und Krankenhauspädagogen

oder an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung richtet sich nach § 50 Abs. 3 SchulG sowie §§ 14 und 15 LDSG.
[...]

(3) Die Datenübermittlung kann schriftlich oder auf elektronischen Datenträgern erfolgen. Datenträger, die versandt werden, dürfen personenbezogene Daten nur enthalten, soweit diese für die Empfängerin oder den Empfänger bestimmt sind.

Landesverwaltungsgesetz (LVwG)

§ 191 Grundsätze der Datenübermittlung

(1) Personenbezogene Daten können nur zu dem Zweck übermittelt werden, zu dem sie erlangt oder gespeichert worden sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichend hiervon können personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit

1. dies zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr unerlässlich ist,

2. eine erneute Erhebung der personenbezogenen Daten mit vergleichbaren Mitteln zur Abwehr dieser Gefahr zulässig ist und
3. der Empfänger die personenbezogenen Daten auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erlangen kann.

Bewertungen dürfen nur an Ordnungsbehörden oder die Polizei übermittelt werden.

(2) Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis, ist ihre Übermittlung nur zulässig, wenn der Empfänger die personenbezogenen Daten zur Erfüllung des gleichen Zwecks benötigt, zu dem sie von den Ordnungsbehörden oder der Polizei erlangt worden sind.

(3) Die übermittelnde Stelle prüft die Zulässigkeit der Übermittlung. Erfolgt die Übermittlung aufgrund eines Ersuchens des Empfängers, hat dieser der übermittelnden Stelle die zur Prüfung erforderlichen Angaben zu machen. Bei Ersuchen der Polizei, von Ordnungsbehörden sowie anderen Behörden und öffentlichen Stellen prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, im Einzelfall besteht Anlass zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Ersuchens.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten ist aktenkundig zu machen. Bei mündlichen Auskünften gilt dies nur, soweit zur Person bereits schriftliche Unterlagen geführt werden.

(5) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck nutzen, zu dem sie ihm übermittelt worden sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 192

Datenübermittlung zwischen Polizei und Ordnungsbehörden

(1) Zwischen Polizeidienststellen des Landes, zwischen Ordnungsbehörden sowie zwischen Ordnungsbehörden und der Polizei können personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung polizeilicher oder ordnungsbehördlicher Aufgaben erforderlich ist. § 188 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die über Personen nach § 179 Abs. 2 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur an andere Polizeidienststellen übermittelt werden.

(2) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an Polizeidienststellen anderer Länder und des Bundes gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Das Innenministerium darf zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben, die überörtliche Bedeutung haben, einen Datenverbund vereinbaren, der eine automatisierte Datenübermittlung zwischen Polizeidienststellen des Landes und Polizeidienststellen des Bundes und der Länder ermöglicht. In der Vereinbarung ist auch festzulegen, welcher Behörde die nach diesem Gesetz bestehenden Pflichten einer datenverarbeitenden Stelle obliegen. Die §§ 194 und 197 gelten entsprechend.

§ 193

Datenübermittlung an Behörden, öffentliche Stellen oder sonstige Stellen

(1) Sind andere Behörden oder öffentliche Stellen an der Abwehr von Gefahren beteiligt, können ihnen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit die Kenntnis dieser personenbezogenen Daten zur Gefahrenabwehr erforderlich erscheint. Im Übrigen können personenbezogene Daten an Behörden und öffentliche Stellen sowie an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermittelt werden, soweit dies zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten können an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist

1. zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr durch die übermittelnde Stelle,
2. zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden erheblichen Gefahr durch den Empfänger und dieser dargetan hat, dass er geeignete Datenschutzvorkehrungen getroffen hat.

(3) Die Übermittlung nach Absatz 2 unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt würden. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(4) Für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen der Verfassungsschutzbehörde und den Ordnungsbehörden oder der Polizei gelten allein die Vorschriften des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Schleswig-Holstein.

